nächst Unserer Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten ist.*)

§. 5. Bei diesen Stadt-Rezessen sind folgende Grundbestimmungen festzuhalten:

I. Für die Besetzung erledigter Bürgermeister-Stellen behält es bei den darauf bezüglichen Bestimmungen des Patents vom 18. Februar 1811 sein Bewenden.

II. In allen Angelegenheiten, bei denen eine Mitwirkung der bürgerschaftlichen Kollegien verfassungsmäßig eintreten muß, kann ein die Stadtgemeinde bindender Beschluß nur durch Uebereinstimmung des Magistrats und der Repräsentanten-Kollegien zu Stande kommen.

III. Hinsichtlich der Aufbringung der Gemeinde-Steuern gelten nachstehende Normen:

1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Zuschläge belastet werden;

---

*) Mittelst Rescripts des Ministers des Innern, von Westphalen, v. 12. Januar 1854 an den Regierungs-Präsidenten Grafen von Krassow zu Stralsund, wurden zu Mitgliedern der Kommission zur Revision der Neu-Vorpommerschen Städte-Verfassungen ernannt:

1) der älteste Bürgermeister der Stadt Stralsund, Geh. Regierungsrath Dr. Schwing,
2) der Kamerarius Schütte zu Stralsund,
3) der Bürgermeister Dr. Paepke zu Greifswald,
4) der Kreisgerichtsrath Dr. Dabis zu Greifswald,

und der Vorsitz in der Kommission dem zu 1. genannten Bürgermeister Dr. Schwing übertragen, mit der Maaßgabe jedoch, daß es dem Regierungs-Präsidenten Grafen v. Krassow zustehen solle, jederzeit den Vorsitz mit Stimmrecht zu führen.

Nach dem Ableben des ꝛc. Dr. Schwing, Kamerarius Schütte, Dr. Paepke und Dr. Dabis sind der Kamerarius Hagemeister zu Stralsund, der Senator Graebner in Greifswald und der Bürgermeister Müller in Barth zu Kommissions-Mitgliedern ernannt worden.

Bis jetzt haben die Königliche Bestätigung erhalten:

a) der Receß für die Stadt Loitz, v. 18. Februar 1858, am 19. April 1858;
b) = = = = = Barth, = 20. = = desgleichen;
c) = = = = = Damgarten, = 24. = = desgleichen;
d) = = = = = Franzburg, = 1. März = desgleichen;
e) = = = = = Grimmen, = 12. April = am 17. Mai 1858;
f) = = = = = Tribsees (welcher von der Revisions-Kommission auf Grund der Bestimmung des §. 4. Absatz 2. des Gesetzes v. 31. Mai 1853 entworfen worden und mit einem besonderen Datum nicht versehen ist) am 17. Mai 1858;
g) = = = = = Richtenberg, v. 17. April 1858, am 31. Mai 1858;
h) = = = = = Lassan, = 16. Oktbr. = = 22. Novbr. = und
i) = = = = = Gützkow, = 28. = = = 6. Decbr. =

Digitized by Google

2) bei den Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben;

3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) für alle Zuschläge zur Einkommensteuer;

b) für Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder funfzig Prozent der Staats-Steuern übersteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringerer Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;

c) für Zuschläge zu den indirekten Steuern.

Besondere direkte oder indirekte Gemeinde-Steuern bedürfen der Genehmigung der Regierung, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub 2. erwähnte Beschränkung maaßgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuerten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.*)

---

*) Das in §. 5. sub I. allegirte, in der Edikten-Sammlung für Schwedisch-Pommern von 1808—1811, desgleichen in Sonnenschmidt's Sammlung II. S. 184. abgedruckte Königlich Schwedische Patent vom 18. Februar 1811 enthält folgende hierher gehörige Bestimmung:

„Wobei Wir jedoch, so viel die Bestellung der Bürgermeister in den Städten betrifft, hier annoch besonders zu verordnen Uns veranlaßt finden, daß es damit in der Art zu halten ist, daß der Magistrat derjenigen Stadt, in der sich eine Erledigung ereignet, drei zu dem Bürgermeister-Amte qualifizirte Personen binnen gehöriger Zeit in Vorschlag zu bringen, und diesen Vorschlag bei Unserer Landesregierung in Pommern einzureichen, diese aber denselben sodann an Uns gelangen zu lassen hat; worauf Wir eine von den so vorgeschlagenen Personen zum Bürgermeister ernennen und mit Unserer Vollmacht versehen lassen werden. — In den einzureichenden Vorschlägen sind auch alle übrigen Personen, die sich etwa zu den erledigten Stellen gemeldet haben, mit namhaft zu machen, und ihre Meritenlisten beizufügen."

Uebrigens ist hier auch noch nachstehende Königliche Verordnung v. 23. Januar 1846 von Interesse:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums:

daß die wegen Anstellung invalider Militairpersonen als städtischer Unterbeam-

Digitized by Google

§. 6. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die dazu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich ꝛc.

(Gesetzsamml. 1853 S. 291.)

---

ten und Diener in denjenigen Städten, wo die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 oder die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 in Kraft ist, jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Vorschriften fortan auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen Anwendung finden sollen.

Urkundlich ꝛc.

(Gesetzsamml. 1846 S. 25.)

Digitized by Google

I.

Alphabetisches Sachregister.

Abgaben, s. Gemeindelasten.

Ablösung, der Realbefreiungen von Gemeindeabgaben, s. Befreiungen. — von Reallasten, hinsichtlich welcher städtische Kassen ꝛc. die Berechtigten sind, schließt eine Veräußerung von Gerechtsamen ein, S. 294.

Abwesenheit, häufige oder lange dauernde, berechtigt zur Ablehnung oder Niederlegung eines Gemeindeamts, S. 387.

Aemter, unbesoldete, in der Gemeinde-Verwaltung, Befähigung zu deren Uebernahme und zur Gemeinde-Vertretung, S. 105. — Ablehnungs- und Niederlegungsgründe, S. 387. — Ausscheiden aus denselben oder Suspension davon bei dem Verlust oder Ruhen des Bürgerrechts, S. 388. — Amtsentbindung vor Ablauf der Wahlperiode, ibid.

Akten, deren Einsicht kann die Stadtv.-Vers. vom Magistrat verlangen, S. 163. — hat der Magistrat aufzubewahren, S. 276. — Vorkehrungen deshalb, S. 293.

Alter über 60 Jahre, berechtigt zur Ablehnung oder Niederlegung eines Gemeindeamts, S. 387.

Amtszeichen für Magistratsmitglieder, Stadtverordnete, Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer, S. 139 ff. — deren Anschaffung hat auf Kosten der Stadtgemeinde oder der Stelleninhaber zu erfolgen, S. 145.

Anklagestand, Versetzung in denselben zieht die Suspension der Ausübung des Bürgerrechts nach sich, S. 114. — Einfluß auf die Wahl zum Stadtverordneten, S. 132.

Anleihen, zu welchen es der Regierungs-Genehmigung bedarf, S. 178.

Anordnungen, statutarische, Befugniß der Städte überhaupt dergleichen zu treffen, S. 117. — worüber? ibid. — Nähere Andeutungen über den Gebrauch der Befugniß zu statutarischen Anordnungen, S. 118, 120. — Aufzählung der speziellen Gegenstände, S. 122. — Besondere Vorschriften hinsichtlich der Mediatstädte, S. 40, 123.

Archive und andere Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, deren Veräußerung oder wesentliche Veränderung, S. 178, 185. — Maaßnahmen zu deren Erhaltung, S. 187.

Armenkasse, s. Rechnungs- und Kassenwesen.

Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, Empfang derselben hindert die Erwerbung des Bürgerrechts, S. 105.

Arzt und Wundarzt, können ein Gemeindeamt ablehnen oder früher niederlegen, S. 387. — s. auch Medizinalbeamte, städtische.

Digitized by Google

Auflösung einer Stadtverordneten-Versammlung, S. 397.
Aufsichts-Behörden, Mitglieder und Beamte derselben können nicht Stadtverordnete sein, S. 129. — auch nicht Magistratualen, S. 149. — Bezeichnung derselben, S. 389. — allgemeine Grundsätze wegen Ausübung des Aufsichtsrechts, S. 389 ff. 393. — Befugnisse im Einzelnen, S. 395 ff. — s. übrigens Landrath, Regierung, Oberpräsident, Minister des Innern.
Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten bei Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirken, S. 33.
Auskultatoren, sind in Hinsicht der Gemeindelasten den Staatsdienern nicht gleich zu achten, S. 103.
Ausländer, können einen Wohnsitz im Inlande erwerben, S. 46. — sind Hinsichts des Einzugsgeldes keinen lästigeren Bedingungen zu unterwerfen, als Inländer, S. 208.
Auslegung einzelner Bestimmungen der Städte-Ordn., Grundsatz deshalb, S. 426.
Ausschüsse, Erneuerung derselben aus der Mitte der Stadtverordneten-Versammlung zum Zweck der Kontrolle der Verwaltung, S. 163.
Austritt aus der Stadtgemeinde und Wirkung desselben, S. 49.

Baufach, städtisches, Qualifikation der für dasselbe anzustellenden Magistratsmitglieder, S. 148.
Bauführer, gehören zu den Staatsdienern, S. 90.
Beamte, richterliche, können nicht Stadtverordnete sein, S. 129. — auch nicht Magistrats-Mitglieder, S. 149. — Ausnahmen, S. 131. — Uebrigens s. Gemeinde-Unterbeamte, Staats-Anwaltschaft und Staatsdiener.
Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen, Fortdauer der nicht persönlichen, S. 57. — Umfang derselben, S. 59. — Zulässigkeit ihrer Ablösung, S. 57. — Präklusivfristen für die Anmeldung solcher Realbefreiungen, ibid. — Entschädigungsnormen, ibid. — Verfahren Behufs Feststellung der Entschädigung, ibid. — Aufhebung aller nicht besonders ausgenommenen persönlichen Befreiungen ohne Entschädigung, S. 61. — Zulässigkeit des Rechtsweges, s. Kompetenz. — Uebrigens vergl. Elementar-Schullehrer, Geistliche, Grundstücke, Kirchendiener, Militairpersonen, Militair-Speiseeinrichtungen, Staatsdiener, Hundesteuer.
Beigeordneter, oder zweiter Bürgermeister, ist Stellvertreter des Bürgermeisters, S. 145. — Juden sind dazu nicht wählbar, S. 146. — wird auf 6 Jahre, falls seine Anstellung aber mit Besoldung erfolgt, auf 12 Jahre gewählt, S. 150. — besoldete können auch auf Lebenszeit gewählt werden, ibid. — bedarf der Bestätigung, S. 152. — ist vor dem Amtsantritt in Eid und Pflicht zu nehmen, S. 156. — kann ohne besondere Verleihung den Titel als zweiter Bürgermeister führen, S. 158. — nimmt auch außer dem Fall der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen des Mag. Theil, S. 296. — einem unbesoldeten kann ein fester Entschädigungsbetrag bewilligt werden, S. 344.
Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten, Präklusivfristen zu deren Einlegung, S. 392. — an welche Fristen auch die Stadtobrigkeit gebunden ist, ibid. — nicht aber die Aufsichtsbehörde, ibid.
Besoldungen, Festsetzung eines Normal-Etats derf. S. 344. — Eventuelle Feststellung derf. vor der Wahl, ibid. — Hinsichts der Bürgermeister

Digitized by Google

und besoldeten Magistratualen unterliegt die Festsetzung der Regierungsgenehmigung, ibid. — Zwangsrecht der Reg. zur Bewilligung angemessener Beträge, ibid. — dgl. in Ansehung anderer städtischen Beamten, S. 345. — Beigeordneten ohne Besoldung können feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden, S. 344. — Magistratspersonen sollen Gewerks-Assessorats-Gebühren nicht selbst beziehen, S. 345. ff. — eben so wenig als Vorsitzende der Innungs-Prüfungs-Kommissionen einen Theil der Prüfungsgebühren, S. 347. ff. — Schöffen und Stadtverordnete dürfen nur baare Auslagen vergütet erhalten, S. 345.

Bestätigung, derselben bedürfen die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder, S. 155. — Wem dieselbe zusteht, ibid. — Normen für die Ausübung des Rechts der Bestätigung und ihrer Versagung, S. 153. ff. — Die Versagungsgründe brauchen dem Gewählten nicht angegeben zu werden, S. 153. — Gegen die von der Reg. ausgesprochene Versagung der Bestätigung steht der Beschwerdeweg offen. S. 154. — doch haben weder die Stadtverordneten noch die Gewählten einen bestimmten Anspruch auf die Bestätigung, S. 155. — s. auch Bestallungen, — Stempelpflichtigkeit der Bestätigung von Verträgen der Stadtgemeinden, S. 184.

Bestallungen sind den Magistratspersonen zu ertheilen, S. 155. — Form der desfallsigen Ausfertigungen, S. 156.

Bevollmächtigte, durch solche können juristische und höchstbesteuerte Personen ihr Stimmrecht ausüben, S. 136. — Qualifikation solcher Bevollmächtigten, ibid. — Legalisation der Vollmacht, S. 137.

Bezirksverwaltung, örtliche Geschäfte ders., s. Kreisverwaltung.

Bezirksvorsteher, wird jedem Ortsbezirk vorgesetzt, S. 310. — ist Organ des Magistrats, ibid. — Wahl und Bestätigung desselben und eines Stellvertreters, ibid. — Unzuläßigkeit der Wahl durch Stimmzettel, ibid. Geschäftskreis, ibid. — Amtszeichen, S. 139. ff.

Brüder dürfen nicht zugleich Stadtverordnete sein, S. 129. — auch nicht zugleich Magistrats-Mitglieder, S. 149. — und eben so wenig zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, ibid.

Bürger, Begriff hinsichtlich der Stiftungen bloß zu Gunsten solcher, S. 50. — Der Unterschied zwischen solchen und Schutzverwandten kann durch Statuten aufrecht erhalten werden, S. 123. — stimmfähige, Zuläßigkeit angemessener Berücksichtigung der gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung derselben, im Wege statutarischer Anordnung, S. 119 ff. — Eintheilung derselben in drei Abtheilungen zum Zweck der Stadtverordneten-Wahlen, S. 125. — Führung und alljährliche Berichtigung einer nach den Wahlabtheilungen oder Wahlbezirken einzutheilenden Liste, S. 132. — Termin für deren Berichtigung, ibid. — Offenlegung derselben, ibid. — Reklamationsfrist, ibid. — weiteres Verfahren, S. 133. — s. auch Magistrat. Verpflichtung zur Annahme einer unbesoldeten Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung, S. 387. — Bezeichnung dieser Stellen, S. 388. Ablehnungsgründe, S. 387. — Ahndung unbegründeter Weigerung, S. 388. Fälle des nothwendigen Ausscheidens oder der Suspension, ibid.

Bürgerbrief, inwiefern ein solcher zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten, S. 106, 111. — unterliegt einer Stempelabgabe von 15 Sgr. S. 112. — s. auch Bürgereid.

Bürgereid, kann durch statutarische Anordnungen nicht eingeführt werden, S. 112. — Ueber die der Aufnahme in die Bürgerschaft zu gebende feierliche Form sind aber statutat. Festsetzungen zuläßig, ibid.

Digitized by Google

Bürgermeister, dieser oder ein von ihm ernannter Stellvertreter ist in jedem Stadtverordneten-Wahlbezirk Vorsitzender des Wahlvorstandes, S. 134. — gehört zum Magistrat, S. 145. — Juden können es nicht sein, S. 146. — auch Schank- und Gastwirthe, so wie Branntweinhändler nicht, S. 149. — Rechtsanwalte nur bedingungsweise, S. 147. — s. übrigens Magistratsmitglieder. — wird auf 12 Jahre gewählt, S. 150. — kann auch auf Lebenszeit gewählt werden, ibid. — bedarf der Bestätigung, S. 152. — Feststellung der Qualifikation des Gewählten durch Uebertragung probeweiser Verwaltung der Stelle, S. 154. — s. auch Neu-Vorpommern u. Rügen. — wird vom Regierungspräsidenten oder einem Kommissar desselben in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet, S. 156. — hat die Magistratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten in Eid und Pflicht zu nehmen, ibid. — Eides-Norm, S. 157. — darf nicht zugleich als Einnehmer der direkten Staatssteuern fungiren, S. 160. — die Verwaltung einer Kreis-Kommunalkasse, als Nebenamt, kann ihm gestattet werden, ibid. — seine Unterschrift genügt zur gültigen Vollziehung der Ausfertigung von Gemeinde-Urkunden, S. 276. — s. übrigens Urkunden. — Rechte und Pflichten desselben bei Beschlußfassungen des Magistrats, S. 296. — außerhalb der Sitzungen, ibid. — Disciplinargewalt, S. 297. — ernennt die Magistratsmitglieder zu den städtischen Verwaltungs-Deputationen und Kommissionen, ibid. — (conf. übrigens auch die Geschäfts-Instruktion für die Magistrate, S. 312 ff. —) — Geschäfte desselben außerhalb der eigentlichen Kommunal-Verwaltung, S. 324. — Uebertragung einzelner dieser Geschäfte auf ein anderes Magistratsmitglied, S. 325. — desgl. dieser sämmtlichen Geschäfte, S. 327. — Vertretung in Krankheitsfällen auf Kosten der Kommune, S. 320. — Befugniß zum Tragen der Polizei-Uniform, S. 326. — Besoldung, S. 344. — s. übrigens Besoldungen. — Pension, S. 349 ff. — Verzichtleistung darauf kann genehmigt werden, ibid. — s. übrigens Pension. — In Städten mit nichtkollegialischem Gemeinde-Vorstande führt der Bürgermeister den Vorsitz in der Stadtv.-Vers., S. 385. — und gehen dort alle Rechte und Pflichten der kollegialischen Magistrate auf ihn über, ibid. — Näheres hierüber ibid.

Bürger-Nachtwachen, deren Leistung können die Gemeindebehörden beschließen, S. 268.

Bürgerrecht, worin dasselbe besteht, S. 105. — Erforderniße zum Erwerbe desselben, ibid. und ff. — Verleihung desselben schon vor Ablauf eines Jahres nach genommenem Wohnsitz, S. 106. — Ausübung der darunter begriffenen Rechte Seitens der höchbesteuerten Forensen und juristischen Personen, ibid. — Nichtberechtigung auswärts wohnender Beamten zur Theilnahme an dems., S. 109. — Verlust u. Ruhen desselben, S. 113, 388. — Wiederverleihung des verlornen, namentlich wenn der Gemeinschuldner Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer ist, S. 114, 115. — Abhängigkeit der Theilnahme an solchem von Entrichtung des Hausstandsgeldes, S. 202. — Ausübung desselben ist durch Entrichtung des Einkaufsgeldes nicht bedingt, ibid.

Bürgervermögen, was darunter zu verstehen, S. 179. — macht einen Theil des Gemeindevermögens aus, S. 181. — darf durch eine Gemeinheitstheilung nicht in Privatvermögen der Gemeindemitglieder verwandelt werden, S. 179. — die Stadtbehörden können die Verwendung der Nutzungen davon zur Deckung der Gemeindebedürfnisse beschließen, S. 180. — s. übrigens Gemeindevermögen, Kämmereivermögen, Nutzungsrechte.

Digitized by Google

C. s. unter K.

Deputationen und Kommissionen, besondere und gemischte, S. 297. — auch Geistliche und Schulmänner können zu solchen gewählt werden, S. 298. — Aufrechthaltung der älteren Bestimmungen, ibid. — Text derselben, S. 298 ff. 322. — Kirchendeputation, Zusammensetzung derselben, S. 297 ff. — hat lediglich die Externa der Kirchen und Schulen zu besorgen, wozu die Wahl der Geistlichen nicht gehört, S. 302. — ist zur Vertretung der Kirchengemeinde nicht legitimirt, ibid. — auch zur unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens nicht berechtigt, ibid. — Schuldeputation, Organisation derselben, S. 304, 308. — die gewählten Deputations-Mitglieder bedürfen auch weiterhin der Bestätigung der Regierung, S. 309. — Wirkungskreis und Amtsverwaltung, S. 306. — Armendeputation, Zusammensetzung derselben, S. 299. — Geschäftskreis, ibid. — Bildung besonderer Deputationen für Feuersozietäts-Angelegenheiten, Sicherungsanstalten, Sanitätsanstalten, Bauwesen, Serviswesen ꝛc. S. 300. — Amtszeichen der Bürgerbeisitzer, S. 139 ff. — s. auch Aemter, unbesoldete. — Amtsentbindung vor Ablauf der Wahlperiode, S. 388.

Dienste, s. Gemeindearbeiten.

Diensteid, Norm desselben, S. 157.

Diensteinkommen der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer, Befreiung desselben von Gemeindeabgaben, S. 60, 62, 70. — der Beamten, s. Staatsdiener.

Dienst-Emolumente der Beamten, als Ersatz baarer Auslagen, Befreiung derselben von Gemeindesteuern, S. 70.

Dienstführungs-Zeugnisse für Magistratsmitglieder, deren Ausstellung liegt den Regierungen ob, S. 402.

Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer sind von Gemeinde-Auflagen befreit, S. 56.

Dienstvergehen, Ahndung derselben durch richterliches Erkenntniß, oder im Disziplinarwege, S. 403. — Befugniß zur Erhebung des Konflikts bei gerichtl. Verfolgung wegen Amts- und Diensthandlungen, S. 416.

Disziplinargewalt des Bürgermeisters, S. 297. — derselben bleibt ein Magistratsmitglied, welchem die Handhabung der Ortspolizei übertragen wird, unterworfen, S. 328.

Ehefrauen, von Militairpersonen, deren Befreiung von Gemeindeabgaben, S. 61. — Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz derf. werden, wenn es sich um Erwerb des Bürgerrechts handelt, dem Ehemanne zugerechnet, S. 106.

Ehre, bürgerliche, ist Erforderniß zum Erwerbe des Bürgerrechts, S. 111, 113. — Begriff des Verlusts derselben, S. 113. — Scharfrichter-Gehülfen sind als solche derselben nicht verlustig, S. 114.

Ehrenbürgerrecht, Verleihung desselben, welche keine städtischen Verpflichtungen begründet, S. 116. — Auch Verdienste um den Staat rechtfertigen dessen Verleihung, ibid. —

Ehrenrechte, bürgerliche, Recht zur Ausübung derselben ist Bedingung der Ausübung des Bürgerrechts, S. 113. — Wirkungen der Untersagung ihrer Ausübung, ibid. — Scharfrichter-Gehülfen sind als solche derselben nicht verlustig, S. 114.

Einkaufsgeld, s. Nutzungsrechte.

Einkommen, Jahresbeträge, welche zum Erwerb des Bürgerrechts be-

Digitized by Google

fähigen, S. 106. — der Ehefrau, resp. der unselbstständigen Kinder, wird dem Ehemanne und resp. dem Vater dabei angerechnet, ibid.

Einkommensteuer, klassifizirte, Veranlagung zu derselben befähigt zum Erwerbe des Bürgerrechts, S. 105. — Einführung besonderer Kommunal-Einkommensteuern, S. 222, 227. — Grundzüge eines desfallsigen Regulativs, S. 228. — Normal-Regulativ, S. 247.

Einnehmer, s. Gemeinde-Einnehmer.

Einschätzung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, S. 105.

Eintrittsgeld, s. Hausstandsgeld.

Einwohner, alle des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde, S. 40. — Wer als Einwohner betrachtet wird, ibid. — s. auch Militairpersonen, Wohnsitz und Königliches Haus — Rechte und Pflichten derselben, S. 48. — können zu jeder Zeit aus der Stadtgemeinde austreten, S. 49. — die Eigenschaft eines solchen ist Erforderniß zur Erwerbung des Bürgerrechts, S. 105. — haben als solche auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen keinen Anspruch, S. 197.

Einzugsgeld, durch Gemeindebeschluß kann die Erhebung eines solchen angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung abhängig gemacht werden, S. 201. — Normen für die Bestimmung in quanto, S. 203, — Beamte, welche dienstlich oder freiwillig versetzt, oder neu angestellt werden, sind davon befreit, S. 202, 215. — Auch den Rechtsanwalten kommt diese Befreiung zu Statten, S. 216. — desgl. den nur einstweilig bei den Kreisgerichten beschäftigten Lohnschreibern, S. 217. — desgleichen Beamten ohne Privatvermögen mit weniger als 250 Thlr. Pension, S. 219. — Servisberechtigte Militairpersonen, welche sich bei ihrer Pensionirung in dem bisherigen Garnison- oder an einem andern Orte niederlassen, sind zur Zahlung von Einzugsgeld verpflichtet, S. 206. — Invaliden können eine Befreiung davon nicht beanspruchen, S. 208. — Ausländer sind hinsichtlich desselben keinen lästigeren Bedingungen zu unterwerfen, als Inländer, ibid. — s. übrigens Neuanziehende — Niederlassung — Verjährungsfristen, S. 364. — Zulässigkeit statutarischer Feststellung bestimmter Zahlungstermine, S. 366.

Eisenbahn-Beamte, die bei den Staatseisenbahnen angestellten gehören zu den Staatsdienern, S. 89.

Eisenbahn-Gesellschaften, wo und in welchem Maaße dieselben zu den Kommunalabgaben herangezogen werden können, S. 52.

Elementar-Schullehrer, zu denselben gehören auch die an den Schullehrer-Seminarien angestellten Direktoren und Lehrer, S. 65. — nicht aber Lehrer an jüdischen Schulen, S. 65. — Abgabenfreiheit ihrer Dienstgrundstücke, S. 56. — Befreiung von direkten persönlichen Gemeindelasten hinsichtlich ihres Diensteinkommens, desgl. von allen persönlichen Gemeindediensten, S. 60, 62, 70. — Emeritirte Schullehrer genießen hinsichtlich ihrer Gnadengehälter dieselbe Befreiung, S. 100, — — können nicht Stadtverordnete sein, S. 129. — auch nicht Magistratsmitglieder, S. 149. — wohl aber Mitglieder von Verwaltungs-Deputationen, S. 298. — gehören in Bezug auf Pensionsberechtigung nicht zu den Gemeindebeamten, S. 350.

Emolumente, s. Dienstemolumente.

Erbe eines Hauses, demselben kommt, wenn es sich um Erlangung des Bürgerrechts handelt, bei Berechnung der einjährigen Dauer des Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute, S. 106.

Digitized by Google

Erhebungszeit für die Gemeindeabgaben, zur Festsetzung einer bestimmten können die Stadtbehörden nicht genöthigt werden, S. 250.
Erziehungsgelder von Waisen ehemaliger Beamten, Befreiung von direkten Gemeindelasten, S. 70, 97.
Etat, s. Besoldungen, Haushalts-Etat.
Exekution, Einziehung der Gemeindeabgaben ꝛc. im Wege derselben S. 362. — auch der unstreitigen, der Kommune als Gutsherrschaft zustehenden Zinsen, S. 381. — nicht aber der aus privatrechtl. Titeln zu entrichtenden Abgaben, S. 380. — Hinderungsgründe, S. 364. — Verfahren, S. 369. — Hülfsleistung der Polizeibehörde, S. 382. — Militair-Execution, ibid. — Sequestration, Verpachtung und Subhastation von Grundstücken, S. 383. — Kosten, S. 379.
Exekutivgewalt der Polizeibehörden, S. 336, 341 ff.

Feldmark, städtische, Zugehörigkeit derf. zum Stadtbezirke, S. 35.
Feldmesser, s. Bauführer.
Flecken, Vorbehalt näherer Festsetzung ihrer Gemeinde-Verhältnisse durch Königliche Bestimmung, S. 30. — Welche Ortschaften dahin gehören, ibid. — Einstweilige Aufrechthaltung des status quo der Gemeindeverfassung derselben, S. 31.
Forensen, Beitragspflichtigkeit derselben zu den Gemeindelasten, S. 50.
Forstbeamte, städtische, als solche sollen versorgungsberechtigte Korps-Jäger, in deren Ermangelung 12 Jahr gediente Reservejäger, ev. jüngere auf Forstversorgung dienende Jäger angestellt werden, S. 280, 283 ff. — Auf diejenigen Stellen, welche nur die Qualifikation eines Königl. Försters erfordern und mindestens 120 Thlr. jährliches Einkommen gewähren, steht den Forstversorgungsberechtigten ein ausschließlicher Anspruch zu, S. 286. — nicht aber auf solche Stellen, welche eine weitergehende Qualifikation erfordern, oder unter 120 Thlr. Einkommen gewähren, ibid.
Forsten, städtische, s. Gemeindewaldungen.

Gast- und Schankwirthe, sowie Brandtweinhändler, können nicht Bürgermeister sein, S. 149. —
Gehülfen, außerordentliche in den Büreaux der Behörden, werden hinsichts der Gemeindelasten den Staatsdienern nicht gleich geachtet, S. 70.
Geistliche, Abgabenfreiheit ihrer Dienstgrundstücke, S. 56, 57. — Befreiung von direkten persönlichen Gemeindelasten hinsichtlich ihres Diensteinkommens, desgleichen von allen persönlichen Gemeindediensten, S. 60, 62, 70. — Emeritirte Geistliche genießen hinsichtlich ihrer Gnadengehälter dieselbe Befreiung, S. 100. — Rabbinern steht eine solche Immunität nicht zu, S. 65. — können nicht Stadtverordnete sein, S. 129. — auch nicht Magistrats-Mitglieder, S. 149. — wohl aber Mitglieder städtischer Verwaltungs-Deputationen, S. 298.
Gemeindeabgaben, s. Gemeindelasten.
Gemeinde-Anstalten, öffentliche, Berechtigung zu deren Mitbenutzung Seitens der städtischen Einwohner, S. 48. — Ausnahme wegen desfallsiger Privatrechte, S. 49. (s. auch Stiftungen). — Begriff solcher Gemeinde-Anstalten, ibid. — ihre Verwaltung, resp. Beaufsichtigung steht dem Magistrat zu, S. 275.
Gemeindearbeiten, behufs Ausführung von solchen kann die Gemeinde zur Leistung von Hand- und Spanndiensten durch Beschluß der Stadtverordneten verpflichtet werden, S. 263. — aber nur die Gemeinde,

Digitized by Google

nicht die Gemeinde-Einwohner, ibid. — kunst- und handwerksmäßige Arbeiten gehören nicht dahin, ibid. — Vertheilungs-Maaßstab, ibid. — Zulässigkeit der Ableistung der Dienste durch Stellvertreter, oder Bezahlung derselben, ibid. — Wachtdienste, S. 264. — Bildung städtischer Sicherheits-Vereine, S. 266. — Bürger-Nachtwachen, S. 268. — Transportdienste, S. 269. — s. auch Schützengilden.

Gemeindebeamte, s. Gemeinde-Unterbeamte.

Gemeinde-Bezirk, städtischer, Umfang desselben, S. 32. — Vorbehalt der Wiederaufhebung der über Bildung derselben von den Kreis- und Bezirks-Kommissionen gefaßten und bestätigten Beschlüsse, S. 34. — Vereinigung für sich bestehender Grundstücke, ländlicher Gemeinde- oder selbstständiger Guts-Bezirke mit einer Stadtgemeinde, S. 32. — Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadt-Bezirk, sowie einzelner Grundstücke von einem anderen Gemeinde- oder selbstständigen Guts-Bezirk, und Vereinigung derselben resp. mit einem angrenzenden Stadt-Bezirk, bei Einwilligung aller Betheiligten, ibid. — in Ermangelung solcher Einwilligung, S. 33. — Ausnahme wegen der bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommenden Bezirks-Veränderung, ibid. — Bekanntmachung jeder solcher Veränderung durch das Amtsblatt, ibid. — welche Behörde wegen Inkommunalisirung eines Domainen-Grundstücks zu hören ist, S. 36. — Kompetenz zur Entscheidung über die Zubehörigkeit eines Grundstücks zu einem Kommunal-Verbande, ibid. — Verhältniß des Dominial-Besitzes der Mediatherrn, S. 35. — s. auch Feldmark und Vorstädte.

Gemeindedienste, s. Gemeindearbeiten.

Gemeinde-Einnehmer kann in Städten unter 10,000 Einwohnern Magistrats-Mitglied sein, S. 149. — seine Geschäfte können in solchen Städten dem Kämmerer übertragen werden, S. 276. — hat die Jahresrechnung zu legen, S. 384.

Gemeindegerechtsame, den Grundstücken gleichgestellte, deren Veräußerung, S. 178. — welche Gerechtsame dahin gehören, S. 184.

Gemeindegrundstücke, deren Veräußerung, S. 178. — darf nur im Wege der Lizitation erfolgen, ibid. — Erfordernisse zu deren Gültigkeit, S. 178 u. 192. — Zulässigkeit eines Tausches, S. 178. — Reklamation vorschriftswidrig veräußerter, S. 193. — Erwerbung solcher im Auslande, S. 183.

Gemeinde-Lasten und Abgaben, städtische, alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Theilnahme daran verpflichtet, S. 48. — Die Verpflichtung erlischt mit dem Austritt aus der Stadtgemeinde, S. 49. — Theilnahme Seitens der Forensen und moralischen Personen, S. 50 — desgl. derjenigen, welche im Stadt-Bezirk sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst Klassen- oder klassificirte Einkommensteuer zu entrichten haben, und sobald dort die Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zu einer dieser Steuern erhoben werden, S. 51. — Beitragspflichtigkeit solcher Personen, wenn eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, ibid. — desgl. der Versicherungs-Gesellschaften, ibid. — desgl. der Eisenbahn-Gesellschaften, S. 52. — Immunität der servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes, mit Ausnahme der Militair-Aerzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civil-Praxis, S. 60 — desgleichen der Ehefrauen von solchen, S. 61. — Befreiung lediglich der Militair-Speise-Einrichtungen und ähnlicher Anstalten von Verbrauchssteuern, S. 60. — Nähere Bezeichnung der dahin gehörigen Speise-Einrichtungen, S. 61. — Diesfälliges Liquidations-Verfahren, S. 62. — Steuerpflichtigkeit von Waldungen, S. 51. —

Digitized by Google

ertragsunfähiger oder öffentlicher Dienst-Grundstücke, S. 55, 56 — der Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer, S. 56. — neu bebauter Grundstücke, ibid. — Ablösung sonstiger nicht persönlicher Befreiungen, S. 57. — Anmeldung solcher Befreiungen, ibid. — Entschädigung und Entschädigungs-Verfahren, ibid. — Befreiung des Diensteinkommens der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer von direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben; desgleichen von persönlichen Gemeinde-Diensten, S. 60, 62. — Direktoren und Lehrer an Seminarien gehören ebenfalls zu den Elementar-Schullehrern, S. 65. — Rabbinern und jüdischen Schullehrern steht keine Immunität zu, S. 65. — eben so wenig dem Schützenkönig, S. 66. — Aufhebung aller übrigen persönlichen Befreiungen ohne Entschädigung, S. 61. — Besteuerung des Dienst-Einkommens der Beamten, S. 66, s. auch Staatsdiener. — Befreiung der Beamten von persönlichen Diensten, diejenigen ausgenommen, welche mit Grundbesitz oder Gewerbebetrieb verbunden sind, S. 67 — s. auch Befreiungen, Hundesteuer. Zu den indirekten Gemeindeabgaben muß ein Jeder beitragen, S. 70. — Zahlung der Gemeindeabgaben seit einem Jahre ist Bedingung der Erwerbung des Bürgerrechts, S. 105, s. auch Einzugsgeld, Eintritts- oder Hausstandsgeld und Einkaufsgeld. — Worin die Gemeinde-Steuern bestehen können, S. 222. — Grundsätze für deren Auflegung, ibid. — Vorschriften wegen der schon bestehenden Gemeindeabgaben, S. 222, 245, 246. — s. auch Neuvorpommern und Rügen. — Auch die Hundesteuer gehört zu den direkten Gemeindesteuern; s. diese. Bedingungen für die Einführung besonderer indirekter Gemeindeabgaben, S. 240 ff. — namentlich einer Wildpretsteuer, S. 244. — zur Festsetzung einer bestimmten Erhebungszeit können die Stadtbehörden nicht genöthigt werden, S. 250. — Erhebung von Marktstandsgeldern, S. 261. — hat der Magistrat zu vertheilen und beitreiben zu lassen, S. 277. — letzteres im Steuer-Exekutionswege, S. 362. — s. übrigens Exekution. — inwiefern der Rechtsweg deshalb zulässig ist, ibid. — Verjährung, S. 364. — Heranziehung zu höheren Gemeindeabgaben im Strafwege, S. 388.

Gemeindenutzungen, s. Nutzungsrechte.

Gemeindesteuern, s. Gemeindelasten.

Gemeinde-Unterbeamte, besoldete, können nicht Stadtverordnete sein, S. 129. — auch nicht Magistrats-Mitglieder, S. 149. — Ausnahme, S. 149, 276. — Der Orts-Steuer-Empfänger gehört zu solchen, S. 131. — bedürfen zur Uebernahme von Nebenämtern der Genehmigung des Magistrats, S. 161. — hat der Magistrat anzustellen und zu beaufsichtigen, S. 276. — auch die polizeilichen, S. 279. — Anstellung auf Lebenszeit und auf Kündigung, S. 276. — Berücksichtigung der Versorgungsansprüche der Invaliden und diesfällige Grundsätze, S. 279 ff. — Ausnahmen hinsichts der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassenbeamten-Stellen, S. 280, 281. — Stellen, welche nur mit Inhabern des Civilversorgungs-Scheins besetzt werden dürfen, S. 290. — dahin gehören Todtengräber-Stellen auch dann, wenn nur Emolumente damit verbunden sind, S. 291. — Ungültigkeit der Anstellung eines Nichtversorgungsberechtigten, ibid. — s. auch Forstbeamte. — Neu-Vorpommern und Rügen. — Formen für die Dienstkündigung, S. 292. — Disciplinargewalt des Bürgermeisters über dieselben, S. 297. — Besoldung, s. Besoldungen. — Pension der auf Lebenszeit angestellten besoldeten, S. 349 ff. — s. übrigens Pension. — unbesoldete, auf eine bestimmte Zeit gewählte, deren Amtsentbindung vor Ablauf der Wahlperiode, S. 388.

Gemeindevermögen, über dessen Benutzung haben die Stadtver-

Digitized by Google

ordneten zu beschließen, S. 177. — das Bürgervermögen macht einen Theil desselben aus, S. 179. — in Prozessen über die Qualität von Grundstücken oder Berechtigungen als Gemeinde- oder Privatvermögen ist auf Vergleiche hinzuwirken, S. 182. — s. auch Bürgervermögen, Kämmerei-Vermögen, Nutzungsrechte.

Gemeinde-Vorstand, kollegialischer, s. Magistrat. — nichtkollegialischer, kann in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern gebildet werden, S. 385. — Näheres über eine solche Einrichtung, ibid. — Begünstigung derselben, S. 386. — Befugniß des Gemeinde-Vorstandes, ebenfalls die Firma: „Magistrat" anzunehmen, ibid. — Uebergang der Rechte und Pflichten des kollegialischen Magistrats auf den Bürgermeister, S. 385.

Gemeindewaldungen, die wegen deren Behandlung erlassenen Gesetze bleiben in Kraft, S. 178. — Text dieser Gesetze, S. 193 ff.

Gemeinde-Zuschläge, s. Zuschläge.

Geschäftsordnung, eine solche kann die Stadtverordneten-Vers. unter Zustimmung des Mag. abfassen, S. 170. — Näheres hierüber, ibid. — für die Magisträte, S. 311 ff. — für die Bezirksvorsteher hat der Magistrat zu ertheilen, S. 310.

Gewerbe, inwiefern nur an denjenigen Lasten Theil genommen werden darf, welche darauf oder auf das aus dieser Quelle fließende Einkommen gelegt sind, S. 50. — Zu solchen Lasten sind auch die servisberechtigten Militairpersonen als Gewerbtreibende beizutragen schuldig, S. 51. — Der selbstständige Betrieb eines solchen — in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen — befähigt zum Erwerb des Bürgerrechts, S. 105.

Gewerksassessorats-Gebühren, sollen Magistratspersonen nicht selbst beziehen, S. 345 ff.

Gnaden- und Sterbequartal, auf solches haben die Hinterbliebenen besoldeter Kommunalbeamten Anspruch, S. 356. — Befreiung von direkten Gemeindelasten, S. 70.

Grundbesitz, inwiefern nur an denjenigen Lasten Theil genommen werden darf, welche darauf oder auf das aus dieser Quelle fließende Einkommen gelegt sind, S. 50. — Zu solchen Lasten sind auch die servisberechtigten Militairpersonen als Grundbesitzer beizutragen schuldig, S. 51. — der Ehefrau und unselbstständigen Kinder wird, wenn es sich um Erwerb des Bürgerrechts handelt, dem Ehemann resp. Vater angerechnet, S. 106.

Grundsteuer, s. Zuschläge.

Grundstücke, bedingte Befreiung der ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten von Gemeinde-Auflagen, S. 55. — Die nutzbaren Aecker der Kirchen ꝛc. sind aber dahin nicht zu rechnen, S. 57. — Zulässigkeit zeitweiliger Befreiung neu bebauter Grundstücke von Gemeinde-Abgaben und Leistungen, S. 56. — s. übrigens Dienstgrundstücke.

Hand- und Spanndienste, s. Gemeindearbeiten.

Haus s. Wohnhaus.

Hausbesitz der Ehefrauen und unselbstständigen Kinder wird dem Ehemann und resp. Vater angerechnet, wenn es sich um Erwerb des Bürgerrechts handelt, S. 106.

Haushalts-Etat, hat der Mag. zu entwerfen, S. 357. — Termin, ibid. — Zulässigkeit der Verlängerung der Etatsperiode, ibid. — Offenlegung und Feststellung, ibid. — Einreichung einer Abschrift an die Auf-

Digitized by Google

sichtsbehörde, ibid. — Führung des Haushalts nach dem Etat. ibid. — Erforderniß der Stadtverord.-Genehm. zu außeretatsmäßigen Ausgaben, ibid. Unzulässigkeit der Aufstellung von Neben-Etats, S. 358. — Vorzugsweise Berücksichtigung des Schulbedürfnisses, S. 359 ff. — Zwangsweise Etatisirung oder Feststellung außerordentlicher Ausgaben, S. 397. — Grundsätze hinsichts desfallsiger Anforderungen, S. 398.

Hausstand, Begriff desselben, S. 111, 209.

Hausstands- oder Eintrittsgeld, Verpflichtung zur Entrichtung desselben, S. 202. 210 — von dessen Zahlung kann die Theilnahme am Bürgerrecht abhängig gemacht werden, S. 202 — s. auch Hausstand. — Zulässigkeit eines abgestuften, S. 212. — Unzulässigkeit einer sogenannten Hausstands-Ergänzungssteuer, S. 213. — Beamte, welche dienstlich oder freiwillig versetzt, oder neu angestellt werden, sind davon befreit, S. 202, 215 — Auch den Rechtsanwalten kommt diese Befreiung zu Statten, S. 216. — Verjährungsfristen, S. 366. — Zulässigkeit statutarischer Feststellung bestimmter Zahlungstermine, ibid.

Hausstands-Ergänzungssteuer, Unzulässigkeit ihrer Einführung, S. 213.

Hofdiener, Königliche, deren Staatsdiener-Qualität, S. 89.

Hundesteuer, Zulässigkeit und Bedingungen ihrer Einführung, S. 234, 253, — letztere ist auch den nicht zum Stande der Städte gehörigen Kommunen gestattet, S. 255. — Hunde außerhalb des Stadtbezirks dürfen nicht besteuert werden, ibid. — Recht der Regierung zur Ermäßigung des vorgeschlagenen Steuersatzes, S. 256. — Steuerbefreiung hinsichts der zur Bewachung oder zum Gewerbebetriebe unentbehrlichen Hunde, S. 254, 256, 257. — Kompetenz des Oberpräsidenten, S. 257. — Persönliche Exemtionen, S. 254. — Festsetzung von Ordnungsstrafen für unterlassene Anmeldung eines Hundes, S. 257. — Grundsätze wegen des Strafmaaßes bei Defraudationen, S. 258. — Unzulässigkeit von Denuncianten-Antheilen, S. 259. — Verwendung der Strafgelder, S. 254, 259 ff. — namentlich auch von Gensdarmen, S. 259.

Jagd-Angelegenheiten, die Beschlußnahme über solche gehört zur Kompetenz der Stadtverordneten, S. 183.

Jahresrechnung, Legung, Einreichung, Revision und Feststellung derselben, S. 384.

Innungs-Prüfungsgebühren, Magistratspersonen als Vorsitzende der Prüfungs-Kommissionen sollen keinen Theil derselben beziehen, S. 347. ff.

Juden können Stadtverordnete sein, S. 128. — auch Magistratsmitglieder, ibid. — jedoch können sie das Amt eines Bürgermeisters oder Beigeordneten, sowie ein Amt, mit welchem die Ausübung einer polizeilichen exekutiven Gewalt, oder die Leitung und Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten verbunden sein würde, nicht bekleiden, S. 146.

Invaliden, s. Militair-Invaliden.

Kämmerei-Vermögen, was darunter zu verstehen, S. 179. — darf durch eine Gemeinheitstheilung nicht in Privatvermögen der Gemeindemitglieder verwandelt werden. ibid. — s. übrigens: Gemeindevermögen, Bürgervermögen, Nutzungsrecht.

Kämmerer, s. Gemeinde-Einnehmer.

Kassenwesen, städtisches, s. Rechnungs- und Kassenwesen.

Digitized by Google

Kautionen, die der Gemeindebeamten bestimmt der Mag. nach Anhörung der Stadtv. S. 276.

Kinder, unselbstständige, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz derselben werden dem Vater angerechnet, wenn es sich um Erwerb des Bürgerrechts handelt, S. 106.

Kirchendiener, Begriff, S. 60. — Abgabenfreiheit ihrer Dienstgrundstücke, S. 56. — Befreiung von direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens, desgl. von persönlichen Gemeindediensten, S. 60, 62, — können nicht Stadtverordnete sein, S. 129, — auch nicht Magistrats-Mitglieder, S. 149.

Klassensteuer, die Entrichtung eines wirklichen oder fingirten Jahresbetrages von 4 Thlr. befähigt zum Erwerbe des Bürgerrechts, S. 105.

König, seiner Bestimmung ist die nähere Festsetzung der Gemeindeverhältnisse der Flecken vorbehalten, S. 30. — desgl. der Annahme der St. O. Seitens einer Landgemeinde, oder der Landgemeinde-Verfassung Seitens einer Stadtgemeinde, S. 31. — Erforderniß seiner Genehm. zur Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde. S. 32. — desgl. zu sonstigen Veränderungen solcher Bezirke bei mangelnder Einwilligung aller Betheiligten, S. 33. — desgl. zu Beschlüssen des Provinzial-Landtages über die Heranziehung von Waldungen zu Gemeindeabgaben, S. 51. — desgl. zum Tragen der Amtszeichen der Magistratsmitglieder ꝛc. S. 143. — ihm steht die Bestätigung der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von über 10,000 Einwohnern zu, S. 152. — kann allein den Titel „Oberbürgermeister" verleihen, S. 157. — Erforderniß seiner Genehm. zur Annahme anderer Titel der Schöffen, S. 158. — Auflösung einer Stadtv.-Vers. durch Königl. Verordnung, S. 397.

Königliches Haus, die Mitglieder desselben sind den Einwohnern des Stadtbezirks nicht beizuzählen, S. 48.

Kommissionen, s. Deputationen.

Kompetenz, alleinige der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem Kommunalverbande, S. 36. — schiedsrichterliche zur Feststellung der Entschädigung für Realabgabenbefreiungen, S. 57. — s. übrigens Rechtsweg.

Konflikt, s. Dienstvergehen.

Konkurs, Eröffnung desselben zieht den Verlust des Bürgerrechts nach sich, S. 114. — s. auch Bürgerrecht.

Krankheit, anhaltende, berechtigt zur Ablehnung oder Niederlegung eines Gemeindeamts, S. 387.

Kreisschulden, Beiträge der Gemeinden zu solchen gehören zu den Gemeindebedürfnissen, S. 69.

Kreistag, soll gehört werden, wenn eine Landgemeinde die Städteord. oder eine Stadtgemeinde die Landgemeinde-Verfassung annehmen will, S. 31. — desgl. über Veränderungen städtischer Gemeindebezirke, S. 32.

Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeine Staatsverwaltung, alle örtlichen Geschäfte derselben hat in der Regel der Bürgermeister zu besorgen, S. 325. — s. übrigens Bürgermeister.

Kriegs- und andere Schulden der Gemeinden, Beiträge zu solchen gehören zu den Gemeindebedürfnissen, S. 69.

Lagerbuch, hat der Mag. zu führen, S. 384. — in dasselbe sind auch die Gegenstände aufzunehmen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, histo-

Digitized by Google

rischen oder Kunstwerth haben, S. 188. — Verfahren bei darin vorkommenden Veränderungen, S. 384.

Landgemeinden, denselben kann ev. die Annahme der St. O. gestattet werden, S. 31. — Verfahren deshalb, ibid.

Landrath kann nicht Stadtverordneter sein, S. 130. — auch nicht Magistratsmitglied, S. 149. — Mitwirkung dess. bei Ausübung des Aufsichtsrecht, S. 389. — Polizeiaufsichtsrecht desselben, S. 389. 395. — Geschäftsformen zwischen ihm und den Magistraten, S. 390. — Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen letztere, ibid.

Lehrer an öffentlichen Schulen, können nicht Magistratsmitglieder sein, S. 149. — wohl aber Mitglieder städtischer Verwaltungs-Deputationen, S. 298. — jüdische, s. Elementar-Schullehrer.

Liste der stimmfähigen Bürger, s. Bürger, Magistrat.

Lizitation, nur im Wege derf. ist die freiwillige Veräußerung von Grundstücken ꝛc. zulässig, S. 178. — Erforderniße zur Gültigkeit derf., ibid.

Lohnschreiber, die nur einstweilig bei den Kreisgerichten beschäftigten gehören zu den Beamten, S. 217. — Befreiung derselben vom Einzugs- und Hausstandsgelde, ibid.

Loos, Entscheidung durch dasselbe hinsichtlich der Wähler der Stadtverordneten, S. 126. — hinsichtlich der ausscheidenden Stadtverordneten, S. 132. — hinsichtlich der erforderlichen Zahl von Hausbesitzern, S. 135. — hinsichtlich der mit gleicher Stimmzahl gewählten Stadtverordneten, S. 137. — hinsichts der ausscheidenden Schöffen, S. 150. — hinsichts der mit gleicher Stimmzahl gewählten Magistratsmitglieder, S. 152.

Magistrat (kollegialischer Gemeinde-Vorstand) wird in den Städten gebildet, S. 117. — ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten, ibid. — s. übrigens Gemeinde-Vorstand. — Mitglieder desselben können nicht Stadtverordnete sein, S. 129. — Ausnahme, S. 131. — Zusammensetzung desselben, S. 145. — Zahl der Schöffen, ibid. — Beibehaltung der bisherigen Mitgliederzahl bis zu anderweiter statutarischer Anordnung, S. 146. — Die etwa noch zu wählenden besoldeten Magistratsmitglieder sind in die vorgeschriebene Zahl nicht einzurechnen, ibid. — Abhängigkeit des Ueberganges einer Stadt in eine höhere Klasse mit einer größeren Zahl Magistratsmitgliedern von der Genehmigung der Regierung, S. 124. — kann im Einverständniß mit der Stadtv.-Vers. das Ehrenbürgerrecht ertheilen, S. 116. — desgl. das Prädikat „Stadtältester", S. 158. — hat eine Liste der stimmfähigen Bürger zu führen, alljährlich zu berichtigen und offen zu legen, S. 132. — Stadtverordneten-Beschlüsse über Einwendungen gegen die Liste bedürfen seiner Zustimmung, S. 133. — Verfahren, wenn die Zustimmung versagt wird, ibid. — desgleichen, wenn der Name eines Eingetragenen wieder gestrichen werden soll, ibid. — kann außergewöhnliche Stadtverordneten-Ersatzwahlen verlangen, S. 135. — muß die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Zahl von Hausbesitzern treffen, ibid. — hat die Wähler zu den Wahlen einzuladen, S. 133. — die Wahlprotokolle aufzubewahren und das Wahlergebniß bekannt zu machen, S. 137. — die Gewählten durch Handschlag verpflichten zu lassen, S. 139. — ihm steht das Recht der Zustimmung zu den Stadtv.-Beschlüssen zu, S. 162. — und von ihm soll in allen Gemeindeangelegenheiten der Regel nach die Initiative ausgehen, S. 163. — Verfahren, wenn er die Zustimmung versagt, S. 162, 275. — muß zu allen Versamml. der Stadtv., auch den nicht öffentlichen, eingeladen werden, S. 165, 166. — kann sich durch Abgeordnete

Digitized by Google

vertreten lassen, S. 165. — ist zu hören, so oft er es verlangt, ibid. — kann die Zusammenberufung der Stadtv. verlangen, S. 166. — hat bei kollidirenden persönlichen Interessen von Stadtv. einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen, S. 167. — welche Geschäfte derselbe insbesondere hat, S. 275. — Beschlußfähigkeit, S. 296. — Stimmenmehrheit und Stimmengleichheit, ibid. — s. auch Stimmzettel. — Pflichten des Vorsitzenden bei Beschlußfassungen, ibid. — Ausschließung persönlich interessirter Magistratualen von der Theilnahme an Berathungen, ibid. — hat die gewählten Bezirksvorsteher zu bestätigen, S. 310. — alljährlich der Stadtv.-Vers. einen Verwaltungsbericht zu erstatten, S. 311. — Geschäfts-Ordnung für die Magistrate, ibid. — entwirft den Normal-Besoldungsetat, S. 344. — desgl. den Haushalts-Etat, S. 357. — Revision der Jahresrechnung, S. 384. — Führung eines Lagerbuchs, ibid.

Magistratsmitglieder, Wählbarkeit im Allgemeinen, S. 146. — Juden können dies sein, S. 128. — Ausnahmen wegen gewisser Stadtämter, S. 129. S. 146. — s. übrigens auch Bürgermeister, Stadt-Syndikus, Baufach. — wer sonst überhaupt nicht oder nicht gleichzeitig Magistratsmitglied sein kann, S. 149. — können nicht zugleich Stadtverordnete sein, S. 129. — Ausnahmen, ibid. — die besoldeten werden auf 12 Jahre gewählt, S. 150. — können aber auch auf Lebenszeit gewählt werden, ibid. — Zeitpunkt der Wahlen, welcher die Regel bildet, ibid. — Wahlverfahren mittelst Stimmzetteln und im Fall der Stimmengleichheit bei zweiter Abstimmung durch das Loos, S. 152. — Erforderniß der Bestätigung der Gewählten, ibid. — Neuwahl, wenn die Bestätigung versagt wird, ibid. — Eventuelle kommissarische Verwaltung der Stelle und Dauer derselben, ibid. — s. auch Bestätigung und Bestallungen. — Vereidung der Magistratsmitglieder, S. 156. — Norm des Diensteides, S. 157. — Amtszeichen, s. diese. — besoldete sollen der Regel nach keine Nebenämter haben, S. 159. — zur Uebernahme eines solchen ist die Genehmigung der Regierung erforderlich, S. 161. — müssen sich bei obwaltendem Privat-Interesse der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung im Magistrats-Kollegium enthalten, S. 296. — Besoldung, S. 344. — s. übrigens Besoldungen. — Unzulässigkeit des Bezuges von Gewerks-Assessorats-Gebühren, S. 345 ff. — desgl. eines Antheils an den Innungs-Prüfungsgebühren, S. 347 ff. — Pension der besoldeten, S. 349 ff. — s. übrigens Pension.

Mahl- u. Schlachtsteuer, s. Zuschläge.

Marktstandsgelder, die Erhebung solcher kann meß- oder marktberechtigten Städten von den Ministerien gestattet werden, S. 261. — Bestimmung des Betrages, S. 262. — Erhebungsart, ibid. — Fortdauer der Abgabe, wo sie besteht, ibid. — Zulässigkeit einer Ermäßigung der Tarifsätze, ibid.

Mediat-Städte, Unterschied zwischen diesen und den unmittelbaren Städten, S. 37 ff. — Besondere Vorschriften hinsichtlich statutarischer Anordnungen in denselben, S. 40. 123. — Polizeiverwaltung in solchen, S. 39.

Medizinalbeamte, städtische, gehören zu den Gemeinde-Unterbeamten, S. 130.

Militair-Aerzte, deren Einkommen aus einer Civilpraxis unterliegt der Kommunal-Besteuerung, S. 60.

Militair-Beamte werden hinsichtlich der Gemeindelasten den Civilbeamten gleich behandelt, S. 70.

Militair-Invaliden, deren Nichtbefreiung vom Einzugsgelde, S. 208. — versorgungsberechtigte, Besetzung der Gemeinde-Unterbeamten-Stellen mit solchen, S. 279 ff. — s. auch Gemeinde-Unterbeamten, Neu-Vorpommern und Rügen.

Militairpersonen, die des aktiven Dienststandes gehören nicht zur

Digitized by Google

Stadtgemeinde, S. 40. — Wer dahin gehört, ibid. — begründen auch durch Gewerbebetrieb oder Erwerb eines Grundstücks keinen Wohnsitz, S. 42. — Abgabenfreiheit und Abgabenpflichtigkeit derselben, S. 51. 60. 70. — desgl. der Ehefrauen von solchen, S. 61. — desgl. der Pensionen der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere, S. 70. 98. — Militairbeamte werden den Civilbeamten gleich behandelt, S. 70. — S. auch Militair-Beamte und Militair-Aerzte. — pensionirte, deren Verpflichtung zur Zahlung von Einzugsgeld, S. 206.

Militair-Speise-Einrichtungen, s. Verbrauchssteuer.

Minderjährige, Wohnsitzerwerbung durch solche, S. 46.

Minister des Innern, kann für sich bestehende Grundstücke mit dem Stadtbezirk vereinigen, S. 32. — desgleichen die Abtrennung und anderweite Vereinigung einzelner Grundstücke bei Einwilligung der Betheiligten genehmigen, ibid. — hat über die Auseinandersetzung der Betheiligten event. zu entscheiden, S. 33. — Befugniß desselben zur Außerkraftsetzung polizeilicher Vorschriften, S. 333. — ist oberste Aufsichts-Instanz, S. 389. — ernennt die kommiss. Gemeindevertretung bei Auflösung der Stadtv.-Vers., S. 398. — hat die Bestimmungen zur Ausführung der Städte-Ordn. zu erlassen, S. 418. — s. auch Neu-Vorpommern u. Rügen.

Nebenämter, Bestimmungen wegen Uebernahme solcher Seitens der besoldeten Magistrats-Mitglieder und Gemeinde-Unterbeamten, S. 150 ff.

Neuanziehende, wer als ein solcher im Sinne der St.-O. anzusehen und wer nicht, S. 204 ff. — der erlangte Unterstützungswohnsitz befreit nicht von Zahlung des Einzugsgeldes, S. 204. — wer seinen Wohnort seit noch nicht 3 Jahren verlassen, anderwärts einen Wohnsitz aber nicht aufgeschlagen hat, kann als Neuanziehender nicht betrachtet und deshalb zur Entrichtung von Einzugsgeld nicht angehalten werden, S. 205. — s. auch Niederlassung.

Neu-Vorpommern u. Rügen, Aufrechthaltung der früheren Verfassung der dortigen Städte, S. 439. — Wiederherstellung dieser Verfassung auch in den Städten Wolgast und Grimmen, ibid. — Rechte der dortigen Gemeindevorstands-Mitglieder in Bezug auf Fortdauer ihrer Amtsfunktionen und Pensionsansprüche, S. 440. — Feststellung eines besonderen, vom Könige zu bestätigenden, Stadtregresses für jede Stadt, ibid. — Ernennung einer besonderen Kommission für diesen Zweck, S. 440. 441. — Befugniß der Kommission, wenn die Stadtbehörden unzulässige Bestimmungen in den Rezeß-Entwurf aufnehmen, S. 440. — Grundbestimmungen, welche bei solchen Stadtrezessen festzuhalten sind, S. 441. — hinsichtlich der Besetzung von Bürgermeisterstellen S. 441. 442. — der Nothwendigkeit der Uebereinstimmung beider Stadtbehörden bei Beschlüssen in gewissen Angelegenheiten, S. 441. — der Aufbringung der Gemeindesteuern, ibid. — der Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden bei Besetzung städtischer Unterbeamtenstellen, S. 442. — Nachricht, in welchen Städten die Stadtrezesse bereits zu Stande gekommen sind, S. 441. — Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlaß der nöthigen Ausführungs-Instruktionen, S. 443.

Niederlassung in der Gemeinde, kann von der Entrichtung des Einzugsgeldes abhängig gemacht werden, S. 202. — Gestattet eine Gemeinde die Niederlassung unter Bewilligung ratenweiser Zahlung des Einzugsgeldes, so kann sie bei Nichteinhaltung der Termine die Niederlassung nicht mehr verweigern, S. 209. — s. auch Wohnsitz.

Nießbrauch, steht dem Hausbesitz gleich, S. 127.

Normal-Besoldungs-Etat, s. Besoldungen.

Digitized by Google

Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder ꝛc. am Bürgervermögen, welche derselben zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten gehören, S. 179. — Veränderungen im Genusse solcher bedürfen der Regierungs-Genehmigung, S. 178. — s. übrigens Bürgervermögen. Gemeindevermögen. — die Theilnahme an demselben kann von Entrichtung einer jährlichen Abgabe, und anstatt oder neben derselben von Zahlung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, S. 202.

Oberaufsicht, s. Aufsichtsbehörden.

Oberbürgermeister, der Titel eines solchen kann nur durch Königliche Verleihung erlangt werden, S. 157.

Oberpräsident, Kompetenz desselben in Hundesteuer-Angelegenheiten, S. 257. — ist Aufsichtsbehörde zweiter Instanz, S. 389. 394.

Obmann, s. Schiedsrichter.

Oeffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Stadtverordneten-Sitzungen, S. 166. 311.

Oekonomie-Kommissarien, gehören zu den Staatsdienern, S. 88.

Ordnungsstrafen, mit solchen können Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung der Stadtverordneten in dieser belegt werden, S. 170. — worin die Strafen bestehen können, ibid. — Zulässigkeit solcher Strafen bei Kontravention gegen die Vorschriften zu Erhebung von Kommunalsteuern, S. 222. — desgl. bei Nichtanmeldung eines steuerpflichtigen Hundes, S. 257. — Befugniß des Landraths zu deren Verhängung gegen Magistrate, S. 390.

Ortsbezirke, größere Städte werden in solche getheilt, S. 310. — Norm für diese Eintheilung, ibid.

Ortspolizei, inwiefern deren Handhabung dem Bürgermeister obliegt, — S. 325, — s. übrigens Bürgermeister-Polizeiverwaltung.

Orts-Steuerempfänger, gehört zu den Gemeinde-Unterbeamten, — S. 131.

Pension, 1) Anspruch darauf Seitens der in Gemäßheit der neuen St.-O. gewählten Bürgermeister und besoldeten Magistratsmitglieder, S. 349. — auch im Fall der Nichtbestätigung einer Wiederwahl, S. 350. — Zulässigkeit des Verzichts auf solche Seitens eines Bürgermeisters, S. 349. — 2) der auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten, S. 349. 351. — wozu jedoch hier Elementarlehrer nicht zu rechnen sind, S. 350. — 3) der auf Grund der Gemeinde-Ord. gewählten besoldeten Magistratualen, S. 428. 434. — desgl. 4) der besoldeten Gemeindebeamten, ibid. — 5) der nicht gewählten und nicht auf Kündigung, sowie der kommissarisch angestellten Oberbürgermeister und Bürgermeister, S. 428. — 6) der auf Grund der St.-O. von 1808 gewählten Bürgermeister und besoldeten Magistratsmitglieder, S. 430, 432. — 7) der Unterbeamten, S. 433. — 8) der auf Grund der St.-O. von 1831 gewählten besoldeten Magistratsmitglieder und Unterbeamten, S. 428, 434. — Pensionssätze ad. 1, S. 349. — ad 2, S. 352. — ad 3, S. 434. — ad 4, ibid. — ad 5, S. 429. — ad 6, S. 430, 432. — ad 7, S. 433. — ad 8, S. 434. — Regierungs-Entscheidung in streitigen Fällen, S. 349, 353, 429. — Rechtsweg S. 349, 353. — Wegfall und Ruhen der Pension, S. 349, 354, 431, 432, 434. — Begriff des Einkommens des neuen Amtes bei Wiederanstellung eines Pensionairs, S. 355. — Pensionirungsverfahren, S. 353, 414. — unfreiwillige Pensionirung, S. 414. — Wittwen von Kommunalbeamten können aus Staatskassen keine Pension erhalten, S. 356. — Befreiung der Wittwenpen-

Digitized by Google

sionen von direkten Gemeindelasten, S. 70, 97. — desgl. der Pensionen unter 250 Thaler der Staatsdiener selbst, ibid. — s. auch Neu-Vorpommern und Rügen.

Pensionaire und Wartegeldempfänger werden hinsichts der Kommunalbesteuerung wie aktive Beamte behandelt, S. 67, 70. — solche mit weniger als 250 Thlr. Pension sind vom Einzugsgelde befreit, S. 219. s. auch Pension.

Personen, höchstbesteuerte, s. Steuerzahlungen. — juristische (moralische), Verpflichtung derselben zur Theilnahme an den Gemeindelasten, S. 50. — wem die Eigenschaft solcher beiwohnt, ibid. — Recht derselben zur Theilnahme an den Wahlen, S. 106. — und zu dessen Ausübung durch Bevollmächtigte, S. 136.

Personenstands-Register, hat in der Regel der Bürgermeister zu führen, S. 325. — s. übrigens Bürgermeister.

Polizei, gerichtliche, die Verrichtungen eines Hilfsbeamten derselben liegen in der Regel dem Bürgermeister ob, S. 325. — s. übrigens Bürgermeister.

Polizei-Anwalt, die Verrichtungen eines solchen hat in der Regel der Bürgermeister zu besorgen, S. 325. — jedoch nur wenn ihm dieselben besonders übertragen sind, S. 327. — s. übrigens Bürgermeister.

Polizeiaufsicht, des Landraths, S. 389, 395.

Polizei-Beamte können nicht Stadtverordnete sein, S. 129. — auch nicht Magistrats-Mitglieder, S. 149. — Ernennung und Bestätigung der städtischen. S. 279, 329. — Uniform. S. 326, 330. — Unzulässigkeit der Verleihung des Charakters höherer Königlicher Stellen für solche, S. 331.

Polizei-Distrikts-Kommissarien, vorläufige Beibehaltung derselben in der Provinz Posen, S. 329.

Polizei-Verwaltung, örtliche, Handhabung durch den Bürgermeister, S. 325. — Zulässigkeit ihrer Uebertragung an ein anderes Magistratsmitglied, S. 325, 327. — desgleichen an besondere Staatsbeamte S. 328. — in Mediatstädten, S. 39. — Bestreitung der Kosten, S. 328. — dahin gehören auch die der Straßen-Erleuchtung, S. 329. — dgl. der Anschaffung einer öffentlichen Stadt-Uhr, ibid. — dgl. des Drucks von Feuerlösch-Ordnungen, ibid. — dgl. der Beschaffung von Journalen ꝛc., S. 330. — Beibehaltung der Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen, S. 329. — Recht des Magistrats zur Anstellung aller von der Gemeinde zu besoldenden Polizeibeamten, S. 279. — Erforderniß staatlicher Bestätigung, S. 329. — Polizei-Uniform der Bürgermeister, S. 326. — der mit der Polizei-Verwaltung speziell beauftragten Magistratsmitglieder und städtischen Polizei-Exekutiv-Beamten, S. 330. — s. auch Polizeiverwaltungsbehörden.

Polizeiverwaltungs-Behörden, deren Befugniß zum Erlaß ortspolizeilicher Straf-Verordnungen, S. 331. — Gegenstände derselben, S. 332. — Verkündungs-Vorschriften, S. 332. 333. — Mitwirkung der Militair-Kommandanturen, S. 334. — Uebergang der in dem Polizeigesetz vom 11. März 1850 dem Bezirksrath zugedachten Befugnisse auf die Regierungen, ibid. — Vorschriften über die Verkündung der von den Regierungen zu erlassenden Polizei-Vorschriften, S. 335. — Aufrechthaltung der bestehenden polizeilichen Vorschriften, S. 336. — Recht zur vorläufigen Straf-Festsetzung bei Uebertretungen, S. 336 ff. — Exekutivgewalt, S. 336. 341 ff.

Portofreiheit, in welchen Angelegenheiten solche den Magistraten zusteht, S. 295.

Präklusivfristen, zur Anmeldung von Realabgabenbefreiungen, S. 57.

Digitized by Google

— zur Anbringung von Abgaben-Reklamationen, S. 364. — zur Einlegung des Rekurses gegen desfallsige Entscheidungen, S. 365. — zur Einlegung von Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten überhaupt, S. 392. — s. auch Beschwerden, Verjährung.

Preuße, selbstständiger, die Eigenschaft eines solchen ist Bedingung zur Erwerbung des Bürgerrechts, S. 105. — Wer als selbstständig betrachtet wird, S. 106. — Bedingungen, unter welchen die Eigenschaft eines solchen erworben und verloren wird, S. 107.

Privatinteresse, wenn ein solches auf Seiten eines Stadtverordneten mit dem Interesse der Gemeinde im Widerspruch steht, darf ersterer an desfallsigen Verhandlungen nicht Theil nehmen, S. 167. — Weitere Bestimmungen deshalb, ibid. — Vorschriften wegen Berathung solcher Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Magistratsmitgliedes oder seiner Angehörigen berühren, S. 296.

Privatrechte hinsichtlich öffentlicher städtischer Gemeinde-Anstalten, Unabhängigkeit ihrer Ausübung von der Eigenschaft als städtischer Einwohner, S. 49.

Privatrechtsverhältnisse, durch Veränderungen von Gemeindebezirken dürfen diese nicht gestört werden, S. 33.

Protokollführer, s. Stadtv.-Versammlung.

Provinzial-Landtag, soll über die nähere Festsetzung der Gemeinde-Verhältnisse der Flecken gehört werden, S. 30. — desgl. dann, wenn eine Landgemeinde die St.-O., oder eine Stadtgemeinde die Landgemeinde-Verfassung annehmen will, S. 31. — hat über Heranziehung von Waldungen zu Gemeinde-Abgaben und Lasten nähere Bestimmungen zu treffen, S. 51.

Provinzial-Schulden, Beiträge der Gemeinden zu solchen gehören zu den Gemeindebedürfnissen, S. 69.

Provinzial-Verwaltung, örtliche Geschäfte derselben, s. Kreis-Verwaltung.

Prüfung, eine solche kann die Reg. behufs Feststellung der Befähigung gewählter Magistratualen anordnen, S. 153.

Quittung, zu deren Gültigkeit genügt die Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters, S. 192.

Rabbiner, jüdische, s. Geistliche.

Rechnungs- u. Kassenwesen, städtisches, hat der Magistrat zu überwachen, S. 275. — Vorschriften hinsichts regelmäßiger und außerordentlicher Kassen-Revisionen, S. 276. — Stadtgemeinden können nicht gezwungen werden, Geldbestände bei der Bank oder der Regierungs-Hauptkasse zu deponiren, S. 277. — oder solche in Staatsschuldscheinen anzulegen, S. 278. — Unzulässigkeit der Führung von Nebenkassen und Nebenrechnungen, S. 358. — Armenkassen sind getrennt von der Kämmereikasse zu verwalten, ibid. — desgl. die Schulkasse, S. 359. — Befugniß der Regierung zu außerordentlichen Kämmerei- u. Gemeindekassen-Revisionen, S. 402.

Rechtsanwalt, s. Bürgermeister u. Stadt-Syndikus. — ihm kommt die Befreiung vom Einzugs- und Hausstandsgelde gleich anderen Beamten zu Statten, S. 216.

Rechtsweg, ist über die Frage unzulässig, zu welchem Gemeinde-Verbande ein Grundstück gehört, S. 36. — desgl. bei Feststellung der Entschädigung für Aufhebung dinglicher Abgabenbefreiungen, S. 57. — desgl. gegen Beschlüsse der Stadtbehörden über Verwendung der Nutzungen vom Bürger-Vermögen

Digitized by Google

zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen, S. 181. — findet gegen den Beschluß der Regierung über streitige Pensionsansprüche statt, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, S. 349. — inwieweit derselbe aber die Verbindlichkeit zur Entrichtung städtischer Kommunalabgaben statthaft ist, S. 362. 371. — die Eintreibung von Abgaben, welche die Kommunen aus privatrechtlichen Titeln zu fordern haben, muß im Rechtswege erfolgen, S. 380. — Beschwerden Einzelner über die ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden, auf keinen privatrechtlichen Titel sich gründenden Rechte dürfen nur im Verwaltungswege verfolgt werden, S. 392. — Zulässigkeit des Rechtsweges über den Anspruch eines Gemeindebeamten auf Nachzahlung des ihm während der Suspension von seinem Diensteinkommen zu viel entzogenen Betrages nach aufgehobener Suspension, S. 411. — s. übrigens auch Dienstvergehen.

Referendarien, inwiefern dieselben in Hinsicht der Gemeindelasten den Staatsdienern gleich zu achten, S. 103.

Regierung, ihrer Genehmigung unterliegt bei Bezirksveränderungen die Uebereinkunft der Betheiligten wegen der Auseinandersetzung, S. 33. — hat event. den Obmann behufs schiedsrichterlicher Feststellung der Entschädigung für dingliche Abgabenbefreiungen zu ernennen, S. 57. — desgl. die besonderen statutarischen Anordnungen zu bestätigen, S. 118. — den Uebergang einer Stadt in eine höhere Klasse zu genehmigen, S. 124. — kann bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, die Zahl der aus jeder Ortschaft zu wählenden Stadtverordneten bestimmen, S. 126. — hat in der Rekurs-Instanz über Einwendungen gegen die Liste der stimmfähigen Bürger zu entscheiden, S. 133. — kann außergewöhnliche Stadtverordneten-Ersatzwahlen anordnen, S. 135. — hat über Beschwerden gegen das stattgehabte Verfahren bei Stadtverordneten-Wahlen zu befinden, event. die Wahlen für ungültig zu erklären, S. 137 ff. — in Städten bis zu 10,000 Einwohnern die Bürgermeister und Beigeordneten, und in allen Städten die Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder zu bestätigen, S. 152. — event. die Stelle einstweilen kommissarisch verwalten zu lassen, ibid. — kann von den Stadtverordneten Gutachten verlangen und denselben Aufträge ertheilen, S. 162. — hat zu entscheiden, wenn über Stadtv.-Beschlüsse keine Verständigung mit dem Magistrat zu erreichen ist, ibid. — event. bei kollidirenden Privatinteressen einzelner Stadtv. einen besonderen Stellvertreter für die Stadt, und bei einem Prozesse gegen Magistratsmitglieder einen Anwalt zu bestellen, S. 167. 168. — desgl. über Differenzen zwischen den Stadtbehörden wegen der Geschäftsordnung für die Stadtv.-Vers. zu entscheiden, S. 170. — Erforderniß ihrer Genehmigung zu gewissen Veräußerungen, Anleihen und Veränderungen, S. 178. — kann einen Verkauf aus freier Hand oder einen Tausch gestatten, ibid. — Befugnisse derselben wegen der städtischen Forstländereien, S. 194 ff. — ihrer Genehmigung unterliegt die Einführung von Einzugs-, Hausstands- und Einkaufsgeldern, S. 202. — desgl. die Erhebung gewisser anderer Gemeindesteuern, S. 222. — insbesondere auch einer Gemeinde-Hundesteuer, S. 234. 255. — ferner die abnorme Vertheilung von Gemeindediensten, S. 263. — ihrer Zustimmung bedarf es zur Uebertragung der Geschäfte des Gemeinde-Einnehmers an den Kämmerer in Städten bis zu 10,000 Einwohnern, S. 276. — kann event. die Besetzung einer nur 50 Thlr. eintragenden Unterbeamtenstelle mit einem Nichtversorgungsberechtigten genehmigen, S. 280. 288. — hat wegen unbefugter gesetz- oder rechtswidriger Magistratsbeschlüsse zu entscheiden, S. 293. — die

Digitized by Google

Mitglieder der Schuldeputationen zu bestätigen, S. 305. 309. — Befugnisse wegen Uebertragung der in das Gebiet der Polizei, sowie der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung einschlagenden Geschäfte, S. 325. 327. — hat die städtischen Polizeibeamten zu bestätigen, S. 329. — kann für ihren Bezirk oder Theile desselben Polizeivorschriften erlassen, S. 332. — nicht aber sonstige allgemeine Verbote, S. 333. — ihr stehen die in dem Polizeigesetz vom 11. März 1850 dem Bezirksrath zugedachten Befugnisse zu, S. 334. — ihrer Genehmigung unterliegt die Festsetzung der Besoldungen der Bürgermeister und besoldeten Magistratsmitglieder, S. 344. — Recht wegen der Besoldungen anderer städtischen Beamten, S. 345. — hat die Entschädigungsbeträge für die Beigeordneten zu genehmigen S. 344. — kann Pensionsabkommen genehmigen, S. 349. — entscheidet über streitige Pensionsansprüche, ibid. u. S. 353. — desgl. in der Rekurs-Instanz über Abgaben-Reklamationen, S. 365. — kann in Städten bis zu 2500 Einwohnern die Einrichtung einer einheitlichen Magistratur genehmigen, S. 385. — hat Stadtv.-Beschlüsse über Ahndung der Nichtannahme ꝛc. eines Gemeindeamts zu bestätigen, S. 388. — ist Aufsichtsbehörde erster Instanz, S. 389. — kann den Landräthen eine Mitwirkung bei Ausübung des Aufsichtsrechts übertragen, ibid. — hat die Beanstandung unzulässiger Stadtv.-Beschlüsse zu veranlassen und sodann in der Sache zu entscheiden, S. 397. — Recht zur zwangsweisen Etatisirung städtischer Leistungen oder Feststellung außerordentlicher Ausgaben, ibid. — kann Revisionen der städtischen Verwaltungen vornehmen und die Wiederherstellung einer geregelten Administration durch Kommissarien bewirken lassen, S. 399 ff. — ihr liegt die Ausstellung von Dienstführungs-Zeugnissen für Magistratsmitglieder ob, S. 402. — ist Disziplinarbehörde erster Instanz bei Dienstvergehen der Gemeindebeamten, S. 407. 412. — Ausnahmen wegen der von dem Könige bestätigten Bürgermeister und Beigeordneten, S. 407.

Regierungs-Präsident, soll den Angelegenheiten wegen Bestätigung der Magistratspersonen besondere Aufmerksamkeit widmen, S. 153. — hat den Bürgermeister selbst oder durch einen zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtv.-Versammlung zu vereiden, S. 156. — Befugniß desselben zur Außerkraftsetzung ortspolizeilicher Vorschriften, S. 332.

Rekurs, s. Beschwerden.

Schankwirthe, s. Gast- und Schankwirthe

Scharfrichter-Gehülfen, s. Ehre und Ehrenrechte.

Schiedsrichter, haben die Entschädigung für aufgehobene dingliche Abgabenbefreiungen festzustellen, S. 57. — Ernennung des Obmanns durch die Aufsichtsbehörde, ibid.

Schöffen, Zahl derselben, S. 145. — Beibehaltung der bisherigen Zahl bis zu anderweiter statutarischer Anordnung, S. 146. — die besoldeten Magistratsmitglieder sind nicht einzurechnen, ibid. — werden auf 6. Jahre gewählt, S. 150. — Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt, ibid. — Die das erstemal Ausscheidenden werden durch's Loos bestimmt, ibid. — Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden, ibid. — Außergewöhnliche Ersatzwahlen, ibid. — Schöffen bedürfen der Bestätigung, S. 152. — sollen denselben Titel beibehalten, welchen sie zur Zeit des Erlasses der Gemeinde-Ordn. von 1850 geführt haben, S. 157. — Die Berechtigung zur Führung eines andern Titels hängt von besonderer Königl. Verleihung ab und kann durch statutarische Anordnung darüber nicht beschlossen werden, S. 158. — Amtszeichen, s. diese. — dürfen nur baare Auslagen vergütet erhalten, S 345. — In Städten mit nichtkollegialischem

Digitized by Google

Gem.-Vorstande werden nur 2 oder 3 Schöffen gewählt, welche den Bürgermeister zu unterstützen und resp. zu vertreten haben, S. 385. — und zugleich Stadtverordnete sein können, S. 386.

Schützengilden, deren Verhältnisse und Beaufsichtigung, S. 271. — deren Mitwirkung zu öffentlichen Zwecken, S. 272. — Vereidung ihrer Beamten, S. 273. — Uniformirung, ibid. — Unstatthaftigkeit des Schießens bei Beerdigung verstorbener Mitglieder, S. 274.

Schützenkönig, Nichtbefreiung desselben von Kommunalabgaben, S. 66.

Schulkasse, s. Rechnungs- und Kassenwesen.

Schutzverwandte, die Unterscheidung zwischen solchen und Bürgern kann durch Statuten aufrecht erhalten werden, S. 123.

Schwäger, s. Schwiegervater.

Schwiegersohn, s. Schwiegervater.

Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie auch Schwäger, dürfen nicht zugleich Magistratsmitglieder sein, S. 149. — auch nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, ibid.

Selbverwaltung, steht den Gemeinden zu, S. 117. — Grenzen dieses Rechts, ibid.

Seminar-Direktoren und Lehrer, s. Elementar-Schullehrer.

Servisabgabe, Bestimmungen wegen solcher, S. 251. ff.

Sicherheitsvereine, städtische, Bildung solcher in Städten ohne Garnison, S. 266.

Sohn und Vater dürfen nicht zugleich Stadtverordnete sein, S. 129. — auch nicht zugleich Magistrats-Mitglieder, S. 149. — eben so wenig zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, ibid.

Staats-Anwaltschaft, die Beamten derselben können nicht Stadtverordnete sein, S. 129. — auch nicht Magistrats-Mitglieder, S. 149.

Staatsdiener, fingirter Wohnsitz derselben, S. 46. 69. — Besteuerung des Diensteinkommens der unmittelbaren und mittelbaren, S. 66. 87. — Wer zu den Staatsdienern gehört und wer nicht, S. 88 ff, 101. ff. — Gleichmäßige fernere Anwendbarkeit aller Vorschriften des Ges. v. 11 Juli 1822 auch auf Pensionaire und Wartegeldempfänger, S. 67. — Inwiefern das Diensteinkommen derf. nur besteuert werden darf, S. 68. — Besteuerung nur der Hälfte desselben, S. 69. 73. — und zwar auch bei den Gemeinde-Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, S. 70. — Ermittelung des besondern Privateinkommens, ibid. — Pensions- und Wittwenkassen-Beiträge sind vom Gehalt abzurechnen, S. 75. — nicht aber Gehaltsabzüge für Gläubiger, S. 77. — Bestimmung gewisser Maximal-Steuersätze, S. 69. — Gehalt und Pension sind dabei zusammenzurechnen, S. 77. — Wenn eine Besteuerung mit den Maximal-Sätzen nur stattfindet, S. 79. — Beitragspflichtigkeit zu den gemeindeweise vertheilten Staatslasten über das Maximum hinaus, ibid. — desgl. zu den Schulbedürfnissen, S. 81. — Ueber die bestimmten Maxima hinaus haben die Beamten auch zu den Provinzial- und Kreislasten nicht beizutragen, S. 82. — Heranziehung nur der Hälfte des Diensteinkommens auch dann, wenn die Provinzial- und Kreislasten durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern aufgebracht werden, ibid. — Nur zu den kurrenten Lasten ist vom Diensteinkommen beizutragen, S. 69. 84. — Verpflichtung bei ganzjähriger Erhebung der Gemeindeabgaben, S. 86. — Beitragsleistung, wenn der fingirte und der wirkliche Wohnsitz des Beamten verschieden sind, S. 92. ff. — Besteuerung fixirt angestellter, auswärts interimistisch beschäftigter Beamten, S. 95. — Befreiung der als Ersatz baarer Auslagen dienenden Emolumente von direkten Gemeindelasten, S. 70. — desgl. der Pensionen und Wartegelder der Staatsdiener, wenn sie jährlich weniger

Digitized by Google

als 250 Thaler betragen, S. 70, 98. — s. übrigens: Militairpersonen, Geistliche, Kirchendiener, Elementar-Schullehrer, Pension. — Außerordentliche und einstweilige Gehülfen in den Büreaux der Behörden sind den Staatsdienern nicht gleich zu achten, S. 70, 101. — Auskultatoren und Referendarien ebenfalls nicht, letztere jedoch, wenn sie als Hülfsarbeiter auf unbestimmte Zeit gegen Diäten an einen Ort berufen werden, S. 103. — s. auch: Militairbeamte und Militair-Aerzte. — bedürfen sowohl zur Annahme der Wahl als Stadtverordnete, als zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in der Gemeinde-Verwaltung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde, S. 131. — inwieweit sie von Einzugs- und Hausstandsgeld befreit sind, s. Einzugsgeld, Hausstandsgeld.

Staatsministerium, dessen Antrag ist zur Auflösung einer Stadtverordneten-Versammlung erforderlich. S. 397.

Staatsverwaltung, allgemeine, örtliche Geschäfte derselben, s. Kreisverwaltung.

Stadtältester, das Prädikat eines solchen kann Magistratsmitgliedern, welche ihr Amt mindestens 9 Jahre mit Ehren bekleidet haben, verliehen werden, S. 158.

Stadtbezirk, Einwohner desselben zu sein, ist Bedingung zur Erwerbung des Bürgerrechts, S. 105. — s. übrigens Gemeindebezirk.

Stadtgemeinden, denselben kann event. die Annahme der Landgemeinde-Verfassung gestattet werden, S. 31. — welche Personen dazu gehören, S. 40. — s. auch Einwohner und Militairpersonen. — Austritt aus derselben, S. 49. — Zu solcher zu gehören ist Erforderniß zur Erwerbung des Bürgerrechts, S. 105. — sind Korporationen, S. 117. — welche Gesetze auf sie, als Korporationen, Anwendung finden, ibid. — ihnen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu, ibid. — Grenzen dieses Rechts, ibid. — Befugniß derselben zu besonderen statutarischen Anordnungen, ibid. — können mit Genehmigung der Regierung auch im Auslande Grundeigenthum erwerben, S. 183. — hat der Magistrat nach außen zu vertreten, S. 276.

Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle ꝛc., deren Abtragung oder Veränderung ist von höherer Genehmigung abhängig, S. 185 ff. — Aufbringung der Wiederherstellungskosten, ibid. — Von Umfassungsgräben gilt dasselbe, S. 190. — ebenso von Stadtmauern ꝛc., deren Eigenthum einem Dritten zusteht, S. 191.

Stadt-Syndikus, dazu ist ein Rechtsanwalt nur bedingungsweise wählbar, S. 147. — Qualifikation, S. 148. — darf nicht zugleich Rendant einer städtischen Kasse sein, S. 160.

Stadtuhr, s. Polizeiverwaltung.

Stadtverordnete, Wählbarkeit im Allgemeinen, S. 128. — Möglichst des Lesens und Schreibens kundige Bürger sind als solche zu wählen, ibid. — Juden können Stadtverordnete sein, ibid. — Wer nicht Stadtverordneter sein kann, S. 129. — Für Staatsbeamte bedarf es zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer Dienstbehörde, S. 131. — Uebrigens s. Stadtverordneten-Wahl. — sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler gebunden, S. 162. — dürfen nur baare Auslagen vergütet erhalten, S. 345.

Stadtverordneten-Versammlung, eine solche wird in den Städten gebildet, S. 117. — Zulässigkeit angemessener Berücksichtigung der gewerblichen Genossenschaften bei deren Bildung, auf dem Wege statutarischer Anordnung, S. 119 ff. — Mitgliederzahl, soweit statutarisch nicht ein Anderes festgesetzt

Digitized by Google

wird, S. 124. — Ausnahme, ibid. — Abhängigkeit des Uebergangs einer Stadt in eine höhere Klasse mit einer größeren Zahl Stadtverordneten von der Genehmigung der Regierung, ibid. — hat über Einwendungen gegen die Liste der stimmfähigen Bürger zu beschließen, S. 133. — den Bürgermeister, Beigeordneten, die Schöffen und die besoldeten Magistratsmitglieder zu wählen, S. 150. — über alle Gemeindeangelegenheiten, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrat überwiesen sind, zu beschließen, auch erforderte Gutachten abzugeben, S. 162. — die Initiative in Gemeinde-Angelegenheiten soll der Regel nach vom Magistrat ausgehen, S. 163. — Einschränkung wegen anderer als Gemeinde-Angelegenheiten, S. 162. — ihre Beschlüsse bedürfen der Regel nach der Zustimmung des Magistrats, ibid. — Ausnahme hinsichtlich der Städte mit nichtkollegialischem Gemeinde-Vorstande, S. 164. — Verfahren, wenn der Magistrat die Zustimmung versagt, 162. — s. auch Neu-Vorpommern u. Rügen. — Die Ausführung steht der Stadtverordneten-Versammlung in keinem Falle zu, S. 163. — Recht zur Beschlußfassung über Petitionen gewisser Art, ibid. — Sie kontrollirt die Verwaltung, ibid. — Diesfällige Befugnisse, ibid. — eine formelle Beaufsichtigung der einzelnen Arbeiter bei dem Magistrat ꝛc. steht ihr aber nicht zu, S. 164. — wählt jährlich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter beider aus ihrer Mitte, S. 165. — kann statt des Schriftführers einen Extraneus als Protokollführer wählen, ibid. — versammelt sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern, ibid. — Zu allen, auch den nicht öffentlichen Versammlungen, muß der Magistrat eingeladen werden, ibid. u. S. 166. — die Anwesenheit von Abgeordneten des Magistrats kann verlangt werden, S. 165. — der Magistrat ist allezeit zu hören, ibid. — die Zusammenberufung geschieht durch den Vorsitzenden, ibid. — sie muß erfolgen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Magistrat es verlangen, ibid. — die Art und Weise derselben wird ein für allemal von der Versammlung festgestellt, S. 166. — sie erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung der Regel nach zwei freie Tage vorher, ibid. — Zuläßigkeit der Festsetzung regelmäßiger Sitzungstage, ibid. — Oeffentlichkeit der Sitzungen, ibid. — Zuläßigkeit ihrer Ausschließung für einzelne Gegenstände durch besonderen Beschluß, oder durch statutarische Festsetzung, ibid. u. S. 167. — Unzuläßigkeit der Abhaltung der Sitzungen in Wirthshäusern oder Schänken, S 166. — Beschlußfähige Zahl der Stadtverordneten, S. 167. — Ausnahme bei der zweiten Berathung über denselben Gegenstand, ibid. — Ausschließung persönlich Interessirter von der Verhandlung, ibid. — das Interesse von Verwandten einzelner Stadtverordneten relevirt nicht, S. 168. — Ob ein Kollisionsfall vorliegt, hat die Aufsichtsbehörde zu entscheiden, S. 169, — Eventuelle Bestellung eines Stellvertreters der Stadtgemeinde, S. 167. — Zur Führung von Prozessen der Stadtgemeinde gegen Magistratualen hat die Regierung einen Anwalt zu bestellen, S. 168. — Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, entscheidet, S. 169. — Eintragung der Beschlüsse in ein besonderes Buch und Unterzeichnung derselben, ibid. — Mittheilung aller Beschlüsse an den Magistrat, ibid. — Leitung der Verhandlungen und Handhabung der Ordnung in den Versammlungen durch den Vorsitzenden, S. 170. — Abfassung einer Geschäftsordnung, ibid. — Benutzung der Instruktionen von 1808 u. 1831 als Grundlage, und Text dieser Instruktionen, S. 170 ff. — Recht zu Beschlüssen über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens, S. 177 ff. — Fälle, in denen es der Genehmigung der Regierung bedarf, S. 178. — Nur mit Genehmigung der Stadtv.-Vers. kann der Zuschlag freiwillig oder aus freier Hand veräußerter Grundstücke ꝛc. ertheilt werden, ibid. — Die Stadtv.-

Digitized by Google

Verf. ist befugt, die Verwendung der Nutzungen vom Bürger-Vermögen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse zu beschließen, S. 180. — s. auch Gemeinde-Vermögen u. Bürger-Vermögen. — inwiefern sie über das nicht der Gemeinde-Korporation gehörige Vermögen beschließen darf, S. 197. — ihr steht eine Mitwirkung bei der Verwaltung des Vermögens milder Stiftungen zu, S. 198 ff. — kann die Erhebung von Einzugsgeld, Hausstandsgeld und Einkaufsgeld anordnen, S. 201. — desgleichen die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen, S. 221. — desgl. die Einführung einer Wildprettsteuer, S. 244. — desgl. einer Hundesteuer, 254. — in meß- und marktberechtigten Städten auch die Erhebung von Marktstandsgeldern 261. — desgl. die Leistung von Diensten behufs Ausführung von Gemeindearbeiten, S. 263. — wählt die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger zu den städtischen Verwaltungs-Deputationen und Kommissionen, S. 297. — desgl. die Bezirksvorsteher, S. 310. — In Städten mit nicht kollegialischem Gemeinde-Vorstande hat die Stadtverordneten-Versammlung aus 6 Mitgliedern zu bestehen, welche zugleich Schöffen sein können, S. 385. — Berechtigung des Bürgermeisters zur Führung des Vorsitzes mit Stimmrecht, ibid. — Vorschriften wegen derartiger Stadtverordneten-Beschlüsse und ihrer Vollziehung, S. 386. — Behandlung gesetz- oder rechtswidriger Stadtv.-Beschlüsse, S. 397. — Auflösung durch Königliche Verordnung, ibid.

Stadtverordneten-Wahl, Bildung von Wahlabtheilungen, resp. von Wahlbezirken zum Zweck derselben, S. 125 ff. — Die Hälfte der Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern bestehen, S. 127. 135. — Dauer der Wahlperiode, S. 131. — Fälle, in denen die Wahl überhaupt oder vorläufig ihre Wirkung verliert, S. 132. — Ausscheiden eines Drittels alle zwei Jahre, ibid. — Bestimmung der das erste und zweitemal Ausscheidenden durch das Loos, ibid. — Berufung zu der Wahl, S. 133. — Benutzung der Kirche zu dem Wahlakt, S. 134. — Zusammensetzung des Wahl-Vorstandes ibid. — Gottesdienstlicher Hinweis auf die Wichtigkeit der Handlung, ibid. — Theilnahme an der kirchlichen Feier ist aber nicht Bedingung der Ausübung des Wahlrechts, ibid. — auch das Unterbleiben des gottesdienstlichen Hinweises kein Ungültigkeitsgrund, S. 137. — Termin für die regelmäßigen Ergänzungs-Wahlen, S. 135. — Wenn außergewöhnliche Ersatz-Wahlen angeordnet werden müssen, ibid. — Dauer der Funktion des Ersatzmanns, S. 135. — Wahlvorschriften, ibid. — Abänderlichkeit der in den §§. 19—21. bestimmten Termine durch statutarische Anordnungen, ibid. — Geschäftsgang bei Abhaltung des Wahlakts, S. 136. — Oeffentlichkeit findet dabei nicht statt, S. 137. — Wer gewählt ist, S. 136. — Verfahren, wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht die erforderliche absolute Stimmenmehrheit ergiebt, ibid. — Einladung zur zweiten Wahl durch den Wahl-Vorstand, S. 137. — Nichterforderniß absoluter Stimmenmehrheit bei dieser, ibid. — Entscheidung durch's Loos bei gleicher Stimmenzahl, ibid. — Bekanntmachung des Ergebnisses, ibid. — Einwendungen gegen das Verfahren und Ungültigkeitserklärung der Wahlen, ibid. — Auch erhebliche Unregelmäßigkeiten bei dem Wahlverfahren vor dem eigentlichen Akte der Wahl begründen die Ungültigkeit der letzteren, S. 138. — namentlich die Theilnahme nicht befähigter Personen an den Wahlen, oder die Wahl selbst solcher Personen, ibid. — Zeit des Dienstantritts der gewählten Stadtverordneten, S. 139. — Verbleiben der Ausscheidenden bis dahin, ibid. — Verpflichtung der Gewählten durch Handschlag, ibid.

Städte, in welchen derselben und in welchen Ortschaften die St.-O. vom 30. Mai 1853 zur Anwendung kommen soll, S. 29 ff. — Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren, S. 37 ff. — mahl- und schlacht-

Digitized by Google

steuerpflichtige, Einkommensschätzung in solchen, S. 105. 110. — Verzeichniß derselben, S. 110. — Nachweisung derjenigen Städte, in welchen die St.-O. von 1853 zur Einführung gelangt ist, S. 435.

Städte-Ordnung, in welchen Städten und Ortschaften dieselbe zur Anwendung kommen soll, S. 29 ff. — Zeitpunkt dieser Anwendung, S. 427, — Auch Landgemeinden kann deren Annahme gestattet werden, S. 31. — Instruktion zu deren Ausführung, S. 418. — Auslegung einzelner Bestimmungen, S. 426.

Statuten, s. Anordnungen, statutarische.

Stempelpflichtigkeit, der Bürgerbriefe, S. 112. — der Bestätigung von Verträgen der Stadtgemeinden, S. 184.

Sterbe- u. Gnadenmonate der Hinterbliebenen von Beamten, Befreiung derselben von Gemeindesteuern, S. 70.

Steuerzahlungen der Ehefrau und unselbstständigen Kinder werden dem Ehemanne angerechnet, wenn es sich um Erwerb des Bürgerrechts handelt, S. 106.

Stiftungen, besondere, welche mit öffentlichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, deren Bestimmungen gelten ohne Rücksicht auf die Eigenschaft als Einwohner des Stadtbezirks, S. 49. — Auslegung der blos zu Gunsten von Bürgern errichteten, S. 50. 197. — Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens, S. 197 ff. — Veräußerung ihrer Güter, S. 201.

Stimmzettel, durch solche erfolgt die Wahl der Magistratsmitglieder, S. 152. — desgl. die Wahl des Vorsitzenden der Stadv.-Vers., seines Stellvertreters, des Schriftführers und seines Stellvertreters u. ev. des Protokollführers, S. 165. — Unzulässigkeit ihres Gebrauchs bei Abstimmungen der Magistrate, auch bei den ihnen zustehenden Wahlen, S. 310.

Strafen, s. Ordnungsstrafen, Hundesteuer.

Straffestsetzung, vorläufige, Befugniß der Polizeibehörden zu solchen, S. 336.

Straßenerleuchtung, s. Polizei-Verwaltung.

Supernumerarien (Civil-) gehören zu den Staatsdienern, S. 91.

Suspension von Stadtämtern bei ruhendem Bürgerrecht, S. 388. — in Folge von Dienstvergehen, S. 411.

Syndikus, s. Stadt-Syndikus.

Tausch, s. Gemeindegrundstücke.

Taxe, eine solche muß der freiwilligen Veräußerung von Gemeindegrundstücken ꝛc. zum Grunde gelegt werden, S. 178.

Thore, s. Stadtmauern.

Thürme, s. Stadtmauern.

Titel, der eines Oberbürgermeisters kann nur durch Königliche Verleihung erlangt werden, S. 157. — der Schöffen, ibid. — Verlust desselben, S. 405. — s. auch Stadtältester.

Transport der Verbrecher und Vagabunden vom Civilstande, Verpflichtung der Gemeinden dazu, S. 269 ff. — Nähere Bestimmungen deshalb, ibid.

Umfassungsgräben, s. Stadtmauern.

Uniform, der Polizei-Dirigenten und Exekutivbeamten, s. Polizeiverwaltung.

Digitized by Google

Urkunden, städtische, hat der Magistrat aufzubewahren, S. 276. — Vorkehrungen deshalb, S. 293. — die Ausfertigungen derselben werden von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet, S. 276. — Fälle, in welchen die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes hinzukommen muß, ibid. — Erforderniß der Beifügung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, ibid. — resp. des Beschlusses der Stadtverordneten, S. 294. — s. auch Quittung.

Urlaub, Befugniß zu dessen Ertheilung für den Bürgermeister, die Magistratsmitglieder und die Gemeinde-Unterbeamten, S. 319.

Vater, demselben werden Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz seiner unselbstständigen Kinder angerechnet, wenn es sich um den Erwerb des Bürgerrechts handelt, S. 106. — Vater und Sohn können nicht zugleich Stadtverordnete sein, S. 129. — auch nicht zugleich Magistrats-Mitglieder, S. 149. — eben so wenig zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, ibid.

Veräußerung von Grundstücken, s. Gemeindegrundstücke.

Verbrauchssteuer, Befreiung der Militair-Speise-Einrichtungen und ähnlicher Anstalten von derselben, S. 60, 61.

Verjährung öffentlicher Abgaben, S. 364.

Verordnungen, ortspolizeiliche, Befugniß zu deren Erlaß, S. 331, ff.

Verpfändung, zur vorübergehenden geldwerther Papiere Seitens des Magistrats bedarf es einer Genehmigung der Regierung nicht, S. 192.

Versicherungsgesellschaften, inwieweit solche der Kommunalsteuer unterliegen, S. 51.

Verwaltung, städtische, hat der Magistrat zu führen, S. 117. — und die Stadtv.-Vers. zu kontrolliren, S. 163. — Revisionen derselben, S. 399. — Wiederherstellung einer geregelten auf Kosten der Stadt, S. 401.

Verwaltungs-Deputationen und Kommissionen, s. Deputationen.

Vorsitzender der Stadtv.-Vers., wird jährlich aus deren Mitte gewählt, S. 165. — ihm steht die Zusammenberufung der Stadtverordneten zu ibid. — bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme, S. 169. — leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung, S. 170. — Diesfällige Befugnisse, ibid.

Vorstädte, Begriff derselben, S. 35. — Zugehörigkeit ders. zum Stadtbezirk, ibid.

Wachtdienste, Verpflichtung der Kommunen zu deren Leistung bei Abwesenheit der Garnison, S. 264. — s. auch Bürger-Nachtwachen.

Wälle, s. Stadtmauern.

Wahlabtheilungen, s. Stadtverordnetenwahl.

Wahlbezirke, s. Stadtverordnetenwahl.

Wahlprotokolle, sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrat aufzubewahren, S. 137.

Wahlversammlungen, Zulässigkeit angemessener Berücksichtigung der gewerblichen Genossenschaften bei deren Bildung im Wege stat. Anordnung, S. 119, ff.

Wahl-Vorstand, s. Stadtverordnetenwahl.

Waldungen, inwieweit solche zu den Gemeindeabgaben und Lasten herangezogen werden können, S. 51.

Wartegelder, Empfänger von solchen sind nach dem Gesetz v. 11.

Digitized by Google

Juli 1822 zu behandeln, S. 67, ff. — die unter 250 Thlr. sind von direkten Gemeindelasten befreit, S. 70, 98.

Wildprettsteuer, Bedingungen für ihre Zulassung, S. 244.

Wirthshäuser, in solchen dürfen Stadtverordneten-Sitzungen nicht gehalten werden, 166.

Wittwen von Kommunalbeamten, haben auf Pension aus Staatskassen keinen Anspruch, 356. — Befreiung der Wittwen-Pensionen von direkten Gemeindelasten, S. 70, 97. s. auch Gnaden- und Sterbequartal.

Wohnhaus im Stadtbezirk, der Besitz eines solchen befähigt zum Erwerb des Bürgerrechts, S. 105. — s. auch Erbe.

Wohnsitz, nur diejenigen, welche einen solchen nach den Bestimmungen der Gesetze im Stadtbezirk haben, werden als Einwohner dieses Bezirks betrachtet, S. 40. — Servisberechtigte Militairpersonen begründen einen solchen auch durch Gewerbebetrieb oder Erwerb eines Grundstücks nicht, S. 42. — Begriff und Kennzeichen des Wohnsitzes, S. 43. — Fingirter Wohnsitz der Staatsbeamten, S. 46, 69. — Minderjährige können ebenfalls einen Wohnsitz erwerben, S. 46. — desgl. Ausländer, ibid. — Exemtion der Mitglieder des Königlichen Hauses, S. 48. — einjähriger ist Erforderniß zur Ausübung des Bürgerrechts, S. 105. — Ausnahme, S. 106.

Zuschläge, zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, als Kommunalabgaben, inwiefern solche von denjenigen gezahlt werden müssen, welche sich des Erwerbes wegen im Stadtbezirk aufhalten, S. 51. — zu den Staatssteuern überhaupt, in solchen können die Gemeindesteuern bestehen, S. 222. — Grundsätze dabei, ibid. — Erforderniß der Regierungs-Genehmigung, ibid. — zur Grundsteuer, S. 224. — zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, S, 225. — zur Mahl- und Schlachtsteuer, S. 235.

Digitized by Google

II.

Chronologisches Register.

1808. Seite

Städte-Ordn. v. 19. November
§§. 7. 8. 37
§. 28. 271
§§. 32.33. 63
§. 59. 59
§. 159. 430
§§. 176. ff. . . . 298
§. 208. 140
Geschäfts-Instrukt. für d. Stadtverordneten v. 19. November 171
Verordn. v. 26. Decbr. . 341. 382

1809.

Cirk.-Reskript v. 14. März . . 128
Reskript vom 27. März . . . 156
Kab.-Ordre vom 7. April . . 264
Cirk.-Resc. „ 10. „ . . 264
Reskript „ 21. „ . . 302
„ „ 19. Mai . . 159
„ „ 24. „ . . 123
„ „ 15. August . 160
„ „ 8. Novbr. . 278
„ „ 22. Novbr. . 148

1810.

Servis-Regulativ v. 17. März 42

1811.

Patent vom 18. Februar . . 442
Resc. „ 26. Juni . . . 304
„ „ 25. Juli 302

1812.

Edikt vom 11. März 129

1813.

Reskript vom 11. März . . . 192

1814.

Reskript vom 24. Juni . . . 148
Publikandum vom 6. Juli . . 148

1815. Seite

Verordnung vom 30. April . . 395
Kab.-Ordre „ 13. Septbr. . 63

1816.

Kab.-Ordre vom 11. März . . 63
General-Transport-Instruktion vom 16. Septbr. 269
Verord. vom 24. Decbr. . . 193

1817.

Kab.-Ordre vom 16. Januar . 66
„ „ „ 30. „ . 63
Reskript vom 28. Febr. . . . 63
Cirk.-Resc. vom 23. Juli . . 271
„ „ „ 21. August . 271
Dienst-Instruktion für die Regierungen v. 23. Oktbr. . 341. 393

1818.

Reskript vom 31. März . . . 274

1820.

Deklaration v. 29. Mai . . . 281
Gesetz vom 30. Mai 251
Cirk.-Resc. vom 15. Decbr. . 235
Verordnung „ 30. „ . . 382.

1821.

Reskript vom 16. Januar . . 59
„ „ 31. März . . 302
Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juli 179. 180

1822.

Gesetz vom 11. Juli 68
Resc. „ 5. November . . 73

1823.

Reskript vom 27. Mai . . . 79
„ „ 12. Juni . . . 88

Digitized by Google

1823. Seite

Reſcript vom 2. Septbr. . . 79
Cirk.-Reſcr. vom 7. Septbr. . 240
Reſcript vom 16. Septbr. . . 41
" " 27. Novbr. . . 359
" " 15. Decbr. . . 302

1824.

Kab.-Ordre vom 12. Auguſt . 62
Beſcheid vom 11. Septbr. . . 101
Reſcript " 22. " . . 68
Cirk.-Reſcr. vom 28. Oktbr. . 62

1825.

Reſcript vom 6. März . . . 62
Penſions-Regl. v. 30. April 293. 351
Reſcript vom 30. Juni . . . 101
" " 1. Auguſt . . 356
" " 12. " . . 85
Geſchäfts-Anw. für die Regierungen v. 31. Decbr. . 292. 394
Inſtruktion für die Oberpräſidenten v. 31. Decbr. 394

1826.

Reſcript vom 7. Januar . . 345
Kab.-Ordre vom 22. Januar . 356
Reſcript vom 8. Februar. . . 80
" " 15. September . 356
Schreiben vom 13. Oktober . 381
Reſcript vom 27. Oktober . . 380
Schreiben vom 10. December . 381
Reſcript vom 23. December . 381

1827.

Schreiben vom 3. Februar . . 277
Reſcript vom 19. Februar . . 381
Schreiben vom 28. Februar . 278
Reſcript vom 19. März . . 277
" " 1. Mai . . 357
" " 16. " . . . 80
Kab.-Ordre vom 21. Oktober . 115
Cirk.-Reſcript vom 28. Oktober 114
" " 21. Novbr. 308
Reſcript vom 7. December . . 278

1828.

Reſcript vom 23. Februar . . 86
" " 27. April . . . 124
Cirk.-Reſcript vom 5. Mai . . 75
Staatsminiſt.-Beſchluß v. 8. Mai 352

1828. Seite

Kab.-Ordre vom 25. Mai 292. 433
Reſcript vom 10. Juli . . . 134

1829.

Deklaration vom 21. Januar . 97
Kabinets-Ordre vom 29. April 254
" " 11. Juli . 264
Cirk.-Reſcript vom 21. Septbr. 265
Reſcript vom 21. December . 260
" " 28. " . 256

1830.

Reſcript vom 22. Januar . . 273
Staatsraths-Gutachten vom 25. Januar 37
Reſcript vom 13. Februar 255. 261
" " 9. Juni . . 255
Kab.-Ordre vom 20. Juni . . 185
Cirk.-Reſcript vom 4. Oktober . 266
Bekanntmachung v. 4. Oktbr. . 266
Cirk.-Reſcr. vom 31. Oktbr. . 186

1831.

Reſcript vom 15. Januar . . 41
" " 22. Januar . . 293
Cirk.-Reſcript vom 2. März. . 398
Reſcript vom 5. März . . . 266
Revidirte Städte-Ordnung vom 17. März. §. 41 59
§§. 99. 101. 102. 434
§§. 133—138. . . . . 38 ff.
§. 139. 394
Geſchäfts-Inſtruktion für die Stadtverordneten v. 17. März 171
Reſcript vom 16. April. . . 201
" " 1. October . . 266
" " 30. November. . 190

1832.

Cirk.-Reſcript vom 3. März. . 293
Kabinets-Ordre vom 14. Mai . 88
Zuſammenſtellung v. 4|14. Juli 301. 431
Reſcript vom 31. Juli . . . 183

1833.

Reſcript vom 8. Januar. . . 156
" " 17. März . . . 63
" " 29. Juni . . 291. 358
" " 8. Auguſt . . . 155

Digitized by Google

1833. Seite

Cirk.-Rescr. vom 31. October . 284
Kab.-Ordre vom 5. November . 157
Rescript vom 11. December . . 268

1834.

Rescript vom 8. Januar . . . 290
„ „ 5. März . . . 251
„ „ 5. April . . . 147
„ „ 7. Juni . . . 381
Kab.-Ordre vom 8. Juni . . 56
Rescript vom 15. September . 382
Kab.-Ordre vom 18. October . 255

1835.

Kab.-Ordre vom 7. Februar. . 149
Rescript vom 20. Februar . . 345
„ „ 4. April . . . 159
Geschäfts-Instrukt. für die Magistrate vom 25. Mai . . 312
Rescript vom 13. Juli . . 430
Kab.-Ordre vom 1. August . 281
Rescript vom 7. August . . 104
Kab.-Ordre vom 19. October . 352

1836.

Rescript vom 5. Januar . . 258
„ „ 21. Januar . . 160
„ „ 5. Februar . . 145
Kab.-Ordre vom 13. Februar . 62
Rescript vom 8. März . . . 160
„ „ 11. März . . . 62
„ „ 13. März . . 283
„ „ 31. März . . 326
Cirk.-Rescript vom 31. März . 330
Rescript vom 28. April . . 81. 160
„ „ 20. Mai . . 41. 61
„ „ 11. Juli . . 103
„ „ 1. November . . 329
Bescheid vom 7. December . . 96

1837.

Rescript vom 17. Januar . . 95
„ „ 20. Februar . . 198
„ „ 7. März . . . 96
Verordnung vom 20. März . 383
Cirk.-Rescript vom 6. April . 358
Rescript vom 9. April . . . 320
„ „ 13. „ . . . 252
„ „ 30. „ . . . 256
„ „ 12. Mai . . . 62

1837. Seite

Rescript vom 25. September . 89
Staatsminist.-Beschluß vom 12. Oktober . . . 281, 284. 290
Rescript vom 14. Oktbr. . 260. 261
„ „ 22. „ . . 78
„ „ 28. „ . . 199
Kab.-Ordre vom 6. November 244
Rescript vom 18. November . 78
„ „ 20. „ . 74
Kab.-Ordre vom 22. Decbr. . 281
Kab.-Ordre vom 28. December 432

1838.

Rescript vom 24. Februar . . 274
„ „ 12. April . . . 430
„ „ 28. April . 92. 281
„ „ 23. Juli . . . 130
„ „ 29. Juli . . . 93
„ „ 31. August. . 81. 85
„ „ 20. October . . 86
Grundzüge eines Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativs, vom 9. November 228
Rescript vom 4. December . . 258

1839.

Rescript vom 19. März . . . 200
„ „ 29. März . . 291
„ „ 30. April . . 168
„ „ 10. Mai . . 273
Verordn. vom 11. Mai . . 432
Rescript vom 18. Mai . . 164
„ „ 6. Juni . . . 66
„ „ 31. Juli . . . 77
Kab.-Ordre vom 12. August . 196

1840.

Kab.-Ordre vom 8. Februar. . 333
Rescript vom 24. Februar . . 257
„ „ 18. März . . 193
„ „ 25. März . . . 130
„ „ 30. Mai . . . 329
Gesetz vom 18. Juni . . . 364
Rescript vom 20. August. . . 401
„ „ 25. September . 329
„ „ 14. November . . 352

1841.

Rescript vom 26. Januar . . 282
„ „ 31. Januar . . 183

Digitized by Google

1841. Seite

Reſcript vom 5. März . . . 95
„ „ 31. Mai . . . 390
„ „ 31. Auguſt. . . 283
„ „ 8. October . . 168
„ „ 10. November . . 282
„ „ 30. November . . 154
Kab.-Ordre vom 18. December 391
Reſcript vom 29. December . . 391

1842.

Reſcript vom 10. Januar . . 391
„ „ 22. März . . . 147
„ „ 9. April . 64. 399
„ „ 17. April . . . 400
„ „ 20. April . . . 402
„ „ 24. Mai . . . 381
„ „ 23. Juni . . . 257
Cirk.-Reſcr. vom 23. Juni . . 341
Plenar-Beſchluß vom 27. Juni 60
Cirk.-Reſcript vom 8. Juli . . 288
Geſetz über die Aufnahme neu anziehender Perſonen, v. 31. Decbr. 43
Geſetz, betr. die Erwerbung der Eigenſchaft als Preuße, vom 31. December 107

1843.

Reſcript vom 27. Februar . . 342
„ „ 23. Mai . . . 342
„ „ 20. Juli . . . 250
Kab.-Ordre vom 4. Auguſt . . 352
Reſcript vom 21. Auguſt . . . 346
„ „ 26. November. . 272
„ „ 31. December. . 381

1844.

Reſcript vom 8. October . . 272
Cirk.-Reſcript v. 24. November 259
„ „ 10. December 274

1845.

Reſcript vom 15. Januar . . 284
Militair-Strafgeſetzbuch v. 3. April 41
Reſcript vom 9. Juni . . . 349
„ „ 18. Auguſt. . . 402
„ „ 20. October . . 331
„ „ 31. December. . 161

1846.

Verordnung vom 23. Januar . 442
Reſcript vom 25. September . 191

1847. Seite

Reſcript vom 17. Januar . . 191
„ „ 28. März . . . 259
Geſetz vom 8. April 416
Reſcript vom 18. April . . . 88
„ „ 7. Juli . . . 401
Geſetz vom 23. Juli . . 129. 146
Deklaration vom 26. Juli . . 179
Cirk.-Reſcript v. 24. September 182
Verordnung vom 4. October . 261
Kab.-Ordre vom 10. December 140

1848.

Reſcript vom 10. Januar . . 65
Cirk.-Reſcr. v. 1. Februar 141. 142
Kab.-Ordre vom 24. April . . 244
Reſcript vom 12. Mai . . . 134
„ „ 26. Juni . . . 143

1849.

Reglement vom 1. Auguſt . . 148
Cirk.-Reſcript vom 14. Auguſt 343
Reſcript vom 15. September . 257

1850.

Staatsmin.-Beſchluß v. 12. Febr. 157
Geſetz vom 24. Februar . . . 55
Geſetz über die Polizei-Verwaltung v. 11. März 328. 331. 335
Gemeinde-Ordnung v. 11. März §. 61. . . . . 434. 440
Inſtruktion vom 23. März . . 110
Reſcript vom 13. April . . . 184
„ „ 6. Mai . . . 333
„ „ 28. Mai . 169. 263
„ „ 30. Mai . . . 48
Cirk.-Reſcript vom 6. Juni . . 335
Staatsmin.-Beſchluß v. 17. Aug. 41
Reſcript vom 3. September . . 127
„ „ 5. „ . . 183
Cirk.-Reſcript v. 21. November 41

1851.

Staatsminiſterial-Beſchluß vom 2. März 131
Cirk.-Reſcript vom 24. März . 131
Kab.-Ordre vom 9. April . . 144
Strafgeſetzbuch v. 14. April 113. 355
Cirk.-Reſcript vom 15. April . 143
„ „ 4. Mai . 347
Reſcript vom 20. Juni . . . 289
„ „ 11. Juli . . . 166

Digitized by Google

1851.

Seite

Reſcript vom 31. Juli . . . 90
„ „ 10. Oktober . . 294
„ „ 3. December . 131

1852.

Cirk.-Reſcript vom 6. März . 360
Reſcript vom 26. März . . . 279
„ „ 24. April . . . 62
„ „ 29. „ . . . 163
Geſetz vom 14. Mai . . . 336
„ „ 21. Juli 403
Cirk.-Reſcript vom 21. Auguſt . 334
Reglement vom 30. Septbr. . 336

1853.

Kommiſſions-Bericht v. 17. Jan. 166
Schreiben vom 13. Mai . . 89
Geſetz vom 31. Mai 439
Reſcript vom 1. Juni . . . 89
Inſtruktion vom 20. Juni . . 418
Verordn. vom 30. Juli . . . 369
Reſcript vom 7. Septbr. . 35. 39
Cirk.-Reſcript v. 22. Novbr. . 334
„ „ vom 21. Decbr. . 426

1854.

Reſcript vom 12. Januar . . 441
Kab.-Ordre vom 21. Januar . 157
Cirk.-Reſcript vom 3. Februar . 157
Schreiben vom 4. Februar . . 145
Geſetz vom 13. Februar . . . 416
Reſcript vom 17. Februar . . 215
Cirk.-Reſcript v. 17. Februar . 309
Reſcript vom 19. Februar . . 138
Cirk.-Reſcript vom 22. Febr. . 408
Reſcript vom 15. März . . 120
Erkenntniß vom 29. April . . 363
Reſcript vom 1. Mai . . . 158
„ „ 3. „ . . . 211
Schreiben vom 11. Juni . . 191
Reſcript vom 16. Juni . 326. 328
„ „ 6. Juli . . . 327
Cirk.-Reſcript vom 11. Juli . 295
„ „ „ 17. Juli . 223
Anweiſung vom 17. Juli . . 223
Cirk.-Reſcript vom 22. Juli . 100
Reſcript vom 25. Juli . . . 67
„ „ 3. Auguſt . . 383
Erkenntniß v. 16. Septbr. . 36. 363
Reſcript vom 30. September . 327

1854.

Seite

Reſcript vom 10. Oktober . . 153
Cirk.-Reſcr. vom 5. November 187
Beſcheid vom 7. November . 217
Reſcript vom 7. November . . 217

1855.

Reſcript vom 8. Februar . . 158
Erkenntniß vom 17. Februar . 411
Reſcript vom 14. April . . . 110
Cirk.-Reſcript vom 3. Mai . 353
Conkurs-Ord. „ 8. „ . . 115
Reſcript vom 8. Mai . . 392
Cirk.-Reſcript vom 10. Mai . 111
Reſcript vom 16. Mai . . . 208
„ „ 9. Juni . . . 51
„ „ 4. Juli . . . 64
„ „ 9. „ . . . 355
Cirk.-Reſcript vom 19. Juli . 97
Reſcr. v. 10. Oktbr. : 43. 205. 211
Reſcript vom 13. Oktober . . 206
„ „ 24. „ . . 57
„ „ 28. „ . . 331
„ „ 4. November . 204
„ „ 30. „ . 98. 250

1856.

Reſcript vom 28. Januar . . 366
Geſetz vom 25 Februar . . 150
Cirk.-Reſcript vom 20. März . 386
Reſcript vom 22. März . . 210
Geſetz, betr. die Landgemeinde-Verfaſſungen v. 14. April . 30
Geſetz, betr. d. ländl. Ortsobrigkeiten, vom 14. April . . 39
Cirk.-Reſcript vom 19. Mai . 361
Cirk.-Reſcr. v. 2. Juni . 71. 76. 82
Erkenntniß v. 7. Juni . . . 392
Reſcript vom 5. Juli . . . 291
Cirk.-Reſcript vom 9. Juli . . 196
Inſtruktion vom 14. Juli . . 31
Reſcript vom 14. Juli . . . 49
Inſtruktion vom 30. Juli . . 39
Reſcript vom 4. Auguſt . . 330
„ „ 18. „ . . 72
Cirk.-Reſcript vom 29. Septbr. 53
„ „ „ 12. Oktbr. 180
„ „ „ 23. „ 361
Reſcript vom 24. Oktober . . 73
Cirk.-Reſcr. vom 31. December 83

Digitized by Google

1857.	Seite
Cirk.-Rescript vom 29. Januar	213
Rescript vom 17. Februar . .	368
„ „ 25. „ . .	46
„ „ 10. März . .	184
„ „ 29. „ .	220
„ „ 5. Mai . .	46
„ „ 20. Juni . .	310
„ „ 30. „ . .	210
„ „ 22. August . .	252
Cirk.-Rescript vom 28. August	189
Rescript vom 31. August . .	253
„ „ 12. Oktober . .	248
„ „ 15. „ . .	112
„ „ 8. November .	54
„ „ 30. „ .	36
„ „ 16. December .	54
Schreiben vom 24. December .	218
Rescript vom 25. December .	247

1858.	Seite
Rescript vom 14. Januar 208.	217
„ „ 16. „ . .	205
„ „ 22. „ . .	154
Cirk.-Rescript vom 31. Januar	246
Rescript vom 28. Februar . .	209
„ „ 13. März . .	90
„ „ 15. „ . .	91
Cirk.-Rescript vom 6. April .	246
Rescript vom 10. Mai . . .	98
Erkenntniß vom 23. Juni . .	350
Rescript vom 29. Juni . . .	348
„ „ 8. Juli . 67.	220
Cirk.-Rescript vom 20. August	285
Rescript vom 25. August . 42.	207
Cirk.-Rescript vom 17. Septbr.	212
Rescript vom 19. Oktober . .	151
Rescript vom 6. November . .	216

Digitized by Google

III.

Nachweis

der Paragraphen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853

mit deren Ergänzungen und Erläuterungen.

	Seite
§. 1	29
§. 2	32
§. 3	40
§. 4, Alinea 1 u. 2	48
§. 4, Alinea 3, 4, 5 u. 6	56
§. 4, Alinea 7, 8, 9, 10 u. 11	55
§. 4, Alin. 4, Satz 4; Alin. 12 u. 13	60
§. 4, Alin. 14 u. 15	66
§. 5	105
§. 6, Alinea 1 u. 2	106
§. 6, Alinea 3	116
§. 7	113
§. 8	106
§. 9	117
§. 10	117
§. 11	117
§. 12	124
§. 13	125
§. 14	126
§. 15	126
§. 16	127
§. 17	129
§. 18	131
§. 19	132
§. 20	132
§. 21	134, 135
§. 22	135
§. 23	133
§. 24	134
§. 25	136
§. 26	136
§. 27	137
§. 28	139
§. 29	145
§. 30	149
§. 31	150
§. 32	152
§. 33	152
§. 34, Alinea 1	156
§. 34, Alinea 2	158
§. 35	162
§. 36	162
§. 37	163
§. 38	165
§. 39	165
§. 40	166
§. 41	166
§. 42	167
§. 43	169
§. 44	167
§. 45	166
§. 46	170
§. 47	169

Digitized by Google

	Seite
§. 48	170
§. 49, Alinea 1	177
§. 49, Alinea 2, 3 u. 4	197
§. 50	178
§. 51	178
§. 52	201
§. 53	221
§. 54	263
§. 55	178
§. 56	275
§. 57	296
§. 58	296
§. 59	297
§. 60	310
§. 61	311
§. 62	324
§. 63	331
§. 64	344
§. 65	349
§. 66	357
§. 67	357
§. 68	362
§. 69	384
§. 70	384
§. 71	384
§. 72	385
§. 73	385
§. 74	387
§. 75	388
§. 76, Satz 1	389
§. 76, Satz 2	392
§. 77	397
§. 78	397
§. 79	397
§. 80	403
§. 81	418
§. 82, Satz 1	427
§. 82, Satz 2	428
§. 83	427
§. 84	428
§. 85	427

Digitized by Google

Druck von H. Ertz und Co. in Berlin, Stralauer Straße 42.

Digitized by Google

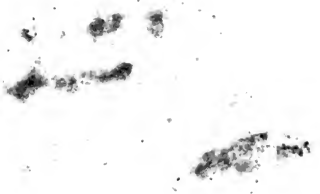

Digitized by Google

Digitized by Google
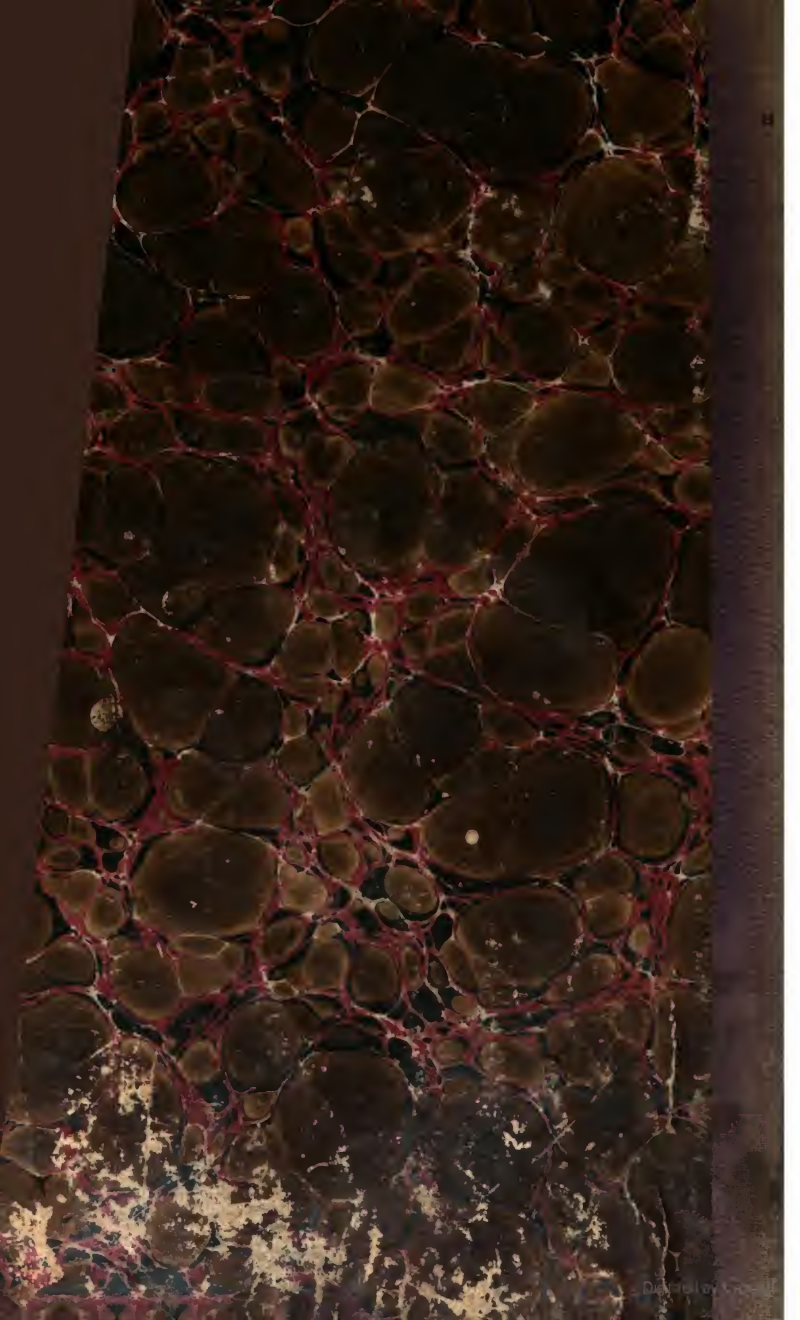
Digitized by Google